Der Check

nach dem Entwurfe des Bundesrates vom Jahre 1892.

Inaugural-Dissertation

zur

Erlangung der Doktorwürde

vorgelegt der

hohen juristischen Fakultät

der

kgl. bayer. Friedrich-Alexanders-Universität zu Erlangen

von

Oskar Fritz,
Rechtspraktikant.

Erlangen.
K. b. Hofbuchdruckerei von Aug. Vollrath.
1894.

Digitized by the Internet Archive
in 2026

https://archive.org/details/IA41535711_0170

Inhalts-Angabe.

Seite

Einleitung.

§ 1. Vorgeschichte des Entwurfes und Stand der Entwicklung des Checkwesens in Deutschland 1

Abschnitt I.

„Vom Check."

§ 2. I. Der Begriff des Checks 6
II. Die Erfordernisse des Checks 8

A. Materielle Erfordernisse.

§ 3. a) Die Checkfähigkeit 8
§ 4. b) Das Guthaben des Ausstellers bei dem Bezogenen . 12
§ 5. c) Die Zahlbarkeit bei Sicht 17

B. Formelle Erfordernisse.

§ 6. a) Wesentliche Erfordernisse 20
§ 7. b) Unwesentliche Erfordernisse 26

III. Arten des Checks.

§ 8. A. Geldchecks. 1) Der Check des Entwurfes . . 28
§ 9. Der Verrechnungscheck 29
§ 10. 2) Der Quittungscheck 32
§ 11. 3) Der sogen. rote Check 36
§ 12. B. Die Waren- und Effektenchecks 37
§ 13 IV. Das Indossament 38
§ 14. V. Die Präsentation des Checks zur Zahlung 41
§ 15. VI. Der falsche bezw. gefälschte Check . . . 48
§ 16. VII. Abhanden gekommene oder vernichtete Checks 48

Abschnitt II.

Von den Wirkungen des begebenen Checks bei den am Umlaufe beteiligten Personen.

§ 17. Allgemeines 52

Seite

Kapitel I.

Der Bezogene.

§ 18. Die Einlösungspflicht des Bezogenen 53
§ 19. Das Accept 57
§ 20. Der Konkurs des Bezogenen 59

Kapitel II.

Der Aussteller.

§ 21. Die Unwiderruflichkeit des Checks seitens des Ausstellers 60
§ 22. Der Konkurs des Ausstellers 64

Kapitel III.

Der Inhaber.

A. Dessen checkrechtlichen Klagen.

a) Gegen den Aussteller.

§ 23. Die Bereicherungsklage 66
§ 24. Die Schadensersatzklage 69

b) Gegen den Bezogenen.

§ 25. Die Erfüllungsklage 71

c) Gegen die Aussteller und die Indossanten.

§ 26. Der Regressanspruch 73

B. Das checkrechtliche Verfahren.

§ 27. Die Verjährung der Checkklagen 76
§ 28. Der Checkprozess 77

Abschnitt III.

Besondere Bestimmungen des Entwurfes.

§ 29. Ausländische Gesetzgebung 79
§ 30. Die Steuerfreiheit des Checks 80
§ 31. Die Strafbestimmungen des Entwurfes 81

Einleitung.

§ 1.

Vorgeschichte des Entwurfes und Stand der Entwicklung des Checkwesens in Deutschland.

Die Entwicklung, welche das wirtschaftliche Leben in England, dem Vaterlande des Checks, und in den Vereinigten Staaten durch den Check- und Giroverkehr nahm, war es, welche die meisten Staaten des Kontinentes veranlasste, diesem Verkehre ihre Aufmerksamkeit zuzuwenden.

Sie versuchten daher, ihn, soweit er sich in ihren Ländern vorfand, zu beleben und seine weitere Entwicklung und Ausbildung anzustreben.

Anfänge, welche diese Bestrebungen wirksam unterstützten, fanden sich überall vor, wo Handel, Gewerbe und Industrie grössere Ausdehnung angenommen und eine gewisse Blüte erreicht hatten; denn die wirtschaftlichen Vorteile, welche der Gebrauch des Checks in Verbindung mit dem Depositenverkehr für den Einzelnen mit sich bringt, verschaffte diesem überall Eingang. Es sei hier nur darauf hingewiesen, welche Zeit, Mühe und Aufwendungen der verschiedensten Art z. B. für Personal, Transportmittel u. s. w. dem Einzelnen dadurch erspart werden, dass er der eigenen Kassenführung enthoben wird.[1])

[1]) R. Koch, „Über Bedürfnis und Inhalt eines Checkgesetzes für das Deutsche Reich“ (1883) S. 21. — L. Kuhlenbeck, „Der

Bestärkt wurden die Staaten in ihren Bestrebungen durch den hervorragenden Nutzen, welcher, enge verbunden mit den rein privatwirtschaftlichen Vorteilen, durch einen geregelten und ausgedehnten Checkverkehr für die gesamte Volkswirtschaft hervorgerufen wird. Denn abgesehen davon, dass durch die Arbeitsteilung bezw. Arbeitsvereinigung Zeit und Arbeitskraft gespart werden, welche dadurch anderer Thätigkeit zugewendet werden können, werden Millionen verfügbaren Kapitals, welche sonst unbenutzt in den Händen der Besitzer liegen bleiben würden, produktiven Zwecken zugeführt und damit der Gesamtheit nutzbar gemacht. Ferner werden durch den Gebrauch von Checks dem Lande Zirkulationsmittel in beträchtlicher Menge gespart.[1])

So kam es, dass eine ganze Reihe europäischer Staaten mit dem Checkrechte sich befassende Gesetze erliessen.

Einer der wenigen Staaten, welcher bis vor nicht allzulanger Zeit das Institut des Checks fast vollständig vernachlässigte, war Deutschland.

Die einzige reichsgesetzliche Bestimmung, welche sich mit dem Check als solchem befasst, findet sich in dem Wechselstempelsteuergesetz[2]), welches, um für den Check die Stempelsteuerfreiheit auszusprechen, eine Definition desselben aufstellte.

Abgesehen von dieser Begriffsbestimmung, befasste sich die Reichsgesetzgebung ebensowenig mit der gesetz-

---

Check“ (1890) Kap. V. S. 48 — 56. — H. v. Stieglitz, „Das Wesen und die Vorzüge des Depositen- und Checkverkehrs (1884). — R. Koch, „Über Giroverkehr und den Gebrauch von Checks als Zahlungsmittel“ (1878) S. 5.

[1]) A. Bayerdörffer, „Das Checksystem“ (1881) S. 47. — v. Stieglitz a. a. O. S. 23. — Koch, „Über Giroverkehr u. s. w.“ S. 6. — Koch, „Über Bedürfnis“ S. 21. — Kuhlenbeck a. a. O. S. 56 — 66.

[2]) Wechselstempelsteuergesetz vom 10. Juni 1869.

lichen Regelung der aus der Emission jener Papiere hervorgehenden Rechtsverhältnisse wie die Einzelstaaten.[1]) Nur in Elsass-Lothringen hat noch das französische Gesetz vom Jahre 1865 Geltung. Im übrigen ist der Check in Deutschland rechtlos.

Denn auch die analoge Anwendung der Normen über die dem Check ähnelnden Rechtsinstitute der Anweisung[2]), des Incassomandates[3]) oder der Cession ist ausgeschlossen, weil diese teils dem Wesen des Checks direkt widersprechen, teils zu wenig ausgebildet sind.[4]) Die Regelung der checkrechtlichen Fragen ist der Handelsübung überlassen. Welche Rechtsunsicherheit sich daraus ergab, erwies sich bereits in einer Reihe von Civilprozessen.[5])

Eine weitere Folge des fehlenden Checkrechtes ist es, dass, wie in den Gründen einer Entscheidung[6]) des Reichsgerichtes ausgeführt wird,

> „in den deutschen Verkehr Checks eindringen, welche sich zwar äusserlich als Checks geben und als solche Steuerfreiheit beanspruchen dürfen, in Wirklichkeit aber Kreditoperationen der weitgreifendsten Art zu vermitteln bestrebt sind, Operationen, für welche der Checkverkehr von Hause aus nicht bestimmt ist".

Um diese Missstände zu beseitigen, wurde der Erlass eines deutschen Checkgesetzes von allen Seiten,

---

[1]) G. Cohn, „Der Check". Zeitschrift für vergleichende Rechtswissenschaft, B. 1 S. 155 ff. — Koch, „Über Bedürfnis" u. s. w. S. 15 ff.

[2]) Thoel, Handelsrecht I., 6. Aufl. (1879) §§ 325 — 331. — Endemann, das deutsche Handelsrecht, 3. Aufl. (1879) §§ 129—133.

[3]) Thoel a. a. O. § 323. — Endemann a. a. O. § 127. — Dernburg, Privatrecht II. S. 126.

[4]) Koch, „Über Bedürfnis" u. s. w. S. 15 ff.

[5]) Vergl. den von Kuhlenbeck a. a. O. S. 192 — 213 aufgeführten Prozess: Esch gegen die Osnabrücker Bank.

[6]) R.G. Entsch. B. XVIII S. 160.

besonders vom Handelsstande selbst erstrebt. Einen Beleg hiefür bilden die von den Handelskammern verschiedener Städte ausgearbeiteten Entwürfe.[1])

Ebenso sprach sich der elfte deutsche Handelstag, welcher sich im Dezember 1882 in Berlin versammelt hatte, in einer mit grosser Majorität angenommenen Resolution für die baldige gesetzliche Regelung des Checkverkehrs aus.

Es empfahl diese ferner der im Jahre 1884 in Würzburg zusammengetretene 17. Juristentag. Einmütig endlich wird auf das eindringlichste das Bedürfnis der gesetzlichen Feststellung checkrechtlicher Bestimmungen in der juristischen Literatur betont.[2])

Endlich entschloss sich die Reichsregierung, die gesetzliche Regelung des Checkverkehres nicht länger hinauszuschieben und an die Ausarbeitung eines diesbezüglichen Gesetzentwurfes zu gehen.

Veröffentlicht wurde dieser Entwurf in Nr. 22 des Reichs- und Staats-Anzeigers vom 26. Januar 1892 und, nachdem er vom Bundesrate unter Abänderung einzelner

---

[1]) Den Anfang bildete der von der Handelskammer in Braunschweig aufgestellte Entwurf der Grundzüge für ein deutsches Checkgesetz mit Erläuterungen, welcher im September 1879 allen deutschen Handelskammern zur Begutachtung mitgeteilt wurde. Dieser Entwurf wurde in einer Conferenz zu Braunschweig von Delegierten deutscher Handelskammern durchberaten und umgearbeitet. Ihm folgte der Entwurf der Mannheimer Handelskammer und der von der Verwaltung der Reichsbank im Jahre 1882 ausgearbeitete und durch Sachverständige revidierte Entwurf (vergl. ferner Koch a. a. O. über Bedürfnis u. s. w. S. 12 ff.).

[2]) Bayerdörffer a. a. O. S. 51. — Canstein a. a. O. S. 183. — Funk, „Die rechtliche Natur des Cheque“ S. 28. — Cohn, „Der Entwurf der Grundzüge für ein deutsches Checkgesetz“, Jahrbücher für Nationalökonomie und Statistik B. XXXIII. (1879) S. 471. — Kuhlenbeck a. a. O. S. 151. — Koch, „Über Bedürfnis u. s. w.“ S. 17. — Hoppenstedt, „Ein zweites Wort zum Checkgesetze“ (1892) S. 4.

Punkte genehmigt worden war, wurde er am 11. März 1892 dem Reichstage zur verfassungsmässigen Beschlussfassung vorgelegt.

Möge nun der Erlass eines im Checkverkehre Rechtseinheit und Rechtssicherheit schaffenden Gesetzes in Bälde zu stande kommen, damit auch Deutschland endlich zum Genusse jener bedeutenden Vorteile gelangt, welche dem Auslande, insbesondere England, schon lange durch einen gesetzlich geregelten Check- und Giroverkehr erwachsen sind.

Gegenstand der vorliegenden Abhandlung ist nun nicht, eine erschöpfende Darstellung des gesamten Checkrechtes zu geben. Gegenstand derselben ist, eine systematische Darstellung des jungen Rechtes, wie es sich nach den Bestimmungen des deutschen Checkgesetzentwurfes ergiebt, zu bieten.

Bei der Besprechung der einzelnen Punkte des Entwurfes sollen dieselben auf ihren Wert geprüft und unter Vergleichung mit den bereits erlassenen Checkgesetzen anderer Länder, z. B. England, Frankreich, Italien u. s. w., und unter Hinweis auf gutachtliche Äusserungen hervorragender Autoren auf dem Gebiete des Checkwesens zugleich einer Kritik unterzogen werden.

Abschnitt I.

Vom Check.

§ 2.

I. Der Begriff des Checks.

Der Entwurf vermied, eine Legaldefinition des Checks aufzustellen, wie auch die Wechselordnung von der Definition des Wechsels Abstand genommen hat. Der Entwurf stellt den Begriff des Checks durch die Bezeichnung der notwendigen Erfordernisse desselben fest. Hierin folgte der Entwurf dem Beispiele der französischen[1]), belgischen[2]) und schweizerischen[3]) Gesetzgebung. Er bezeichnet als Check eine statt der Baarzahlung dienende, mit der Checkklausel versehene, auf grund eines zwischen Aussteller und Bezogenen geschlossenen Vertrages berechtigte und unwiderrufliche schriftliche Aufforderung des Ausstellers an den Bezogenen, bei Sicht dieser Urkunde eine bestimmte Geldsumme zu zahlen.

Dadurch, dass der Entwurf den Begriff des Checks durch Befolgung dieses Systems regelte, damit, wie die Motive zu § 1 d. E.[4]) ausführen, auf diese Weise

---

[1]) Gesetz vom 14. Juni 1865 mit Novelle vom 19. Februar 1874.
[2]) Gesetz vom 20. Juni 1873.
[3]) Gesetz vom 14. Brachmonat 1881.
[4]) Motive S. 14.

„zur Genüge klargestellt wird, dass der Check ein eigentümliches Rechtsgebilde ist, welches zwar Elemente verwandter Rechtsinstitute, wie der Anweisung, des Mandats und der Cession in sich aufgenommen hat, sich aber in seiner durchaus selbständigen Ausgestaltung keinem einzelnen dieser Rechtsinstitute unterordnet“,

entging er den Gefahren einer Legaldefinition.[1]) Denn wie schwierig es gewesen wäre, eine völlig erschöpfende und allseitig anerkannte Begriffsbestimmung des Checks zu schaffen, zeigen die Bestrebungen in der deutschen Literatur, denen es bis jetzt noch nicht gelungen ist, jenes Ziel zu erreichen.[2])

Zwar hat Deutschland die oben erwähnte Definition[3]) des Wechselstempelsteuergesetzes, welche in § 24 Abs. 2 Nr. 1 von der Stempelabgabe befreit erklärt:

„die statt der Baarzahlung dienenden, auf Sicht zahlbaren Platzanweisungen und Checks (d. i. Anweisungen auf das Guthaben des Ausstellers bei dem die Zahlungen desselben besorgenden Bankhause oder Geldinstitute), sofern sie ohne Accept bleiben; andernfalls muss die Versteuerung erfolgen, ehe der Acceptant die Platzanweisung oder den Check aus den Händen giebt“.

So richtig aber diese Definition im allgemeinen das Wesen des Checks als eines statt der Baarzahlung dienenden, bei Sicht aus dem Guthaben des Ausstellers vom Bezogenen zahlbaren und nicht acceptierungsfähigen Papieres zum Ausdrucke bringt, — nach Canstein[4])

[1]) Vergl. Cohn a. a. O. B. XXXIII. S. 479. — Hoppenstedt, „Zum Checkgesetze“ (1892) S. 11. — Koch, Bedürfnis S. 22. — Funk, Questionnaire S. 15.

[2]) Vergl. die von Dr. W. Kapp in seiner Abhandlung über den Check aufgeführten Definitionen (Zeitschrift für das gesamte Handelsrecht B. XXX. S. 340 ff.).

[3]) § 1 S. 4.

[4]) Check, Wechsel und deren Deckung S. 121.

wurde diese Vollkommenheit bisher noch von keinem Gesetze erreicht — so enthält sie doch manche Lücken, welche „ihren Wert sehr zweifelhaft erscheinen lassen“.[1])

Es sei hier nur die Beschränkung in der Person des Bezogenen, die Zulässigkeit des Widerrufs, der sehr dehnbare Begriff „Guthaben“ u. s. w. hervorgehoben.

II. Die Erfordernisse des Checks.

A. Materielle Erfordernisse.

§ 3.

a) Die Checkfähigkeit.

1. Die aktive Checkfähigkeit.

Materielle Voraussetzung für die Ausstellung eines Checks ist die Checkfähigkeit.

Checkfähig ist in analoger Anwendung des Art. 1 der Wechsel-Ordnung jeder, der sich durch Verträge verpflichten kann.[2]) Eine besondere Eigenschaft des Ausstellers erfordert im übrigen der Entwurf nicht.

Von der Aufnahme einer jenes Erfordernis ausdrücklich betonenden Bestimmung konnte der Entwurf Abstand nehmen, indem die Normen des bürgerlichen Rechtes für die rechtliche Beurteilung des der Checkbegebung zu grunde liegenden, zwischen Aussteller und Bezogenen geschlossenen Vertrages, welcher den Ausgangspunkt für die Bestimmungen des Entwurfes bildet, genügen.

2. Die passive Checkfähigkeit.

Der Entwurf legt dem Checkverkehre bezüglich der Person des Bezogenen keine Beschränkung auf. Er folgt damit im Anschlusse an die Gesetzgebungen

---

[1]) Koch, „Über Bedürfnis“ u. s. w. S. 22.

[2]) G. Cohn a. a. O. B. I. S. 443 ff.

von Frankreich, Belgien, Italien[1]) und der Schweiz dem sogen. Prinzipe der Checkfreiheit. Abweichend vom deutschen Entwurfe bestimmen die Bills of Exchange Act 1882 in sect. 73 Abs. 1, dass Checks nur auf einen „banker" gezogen werden dürfen. (A cheque is a bill of exchange drawn on a banker payable on demand.)

Bezüglich dieser Verschiedenheit des Entwurfes von dem englischen Checkgesetze muss vor allem hervorgehoben werden, dass der englische Begriff „banker" sich durchaus nicht mit unserem „Banquier" deckt.

In England unterscheidet man zwei Klassen von Banquiers: die localbankers und die foreign bankers.

Erstere befassen sich nur damit, für ihre Kunden gleichsam als Kassenverwalter zu fungieren. Sie besorgen deren Ein- und Auszahlungen, indem sie deren fällige Wechsel, Checks u. s. w. zur Zahlung präsentieren und einziehen, die Verpflichtungen ihrer Kunden gegen dritte regeln u. s. w.

Als Äquivalent für diese ihren Kunden Zeit und Kosten sparenden Geschäfte erhalten die localbankers nur das Recht, die Depositengelder, sei es zinsenfrei oder nur gegen einen ganz geringen Zins, für sich gebrauchen zu dürfen, indem sie jene Fonds zum Ausleihen in produktiven und sicheren Geschäften verwenden. Dadurch, dass sie sich jeder Spekulation enthalten, haben sie sich ein solches Vertrauen erworben, dass jeder Kaufmann, Beamte u. s. w., der einigermassen als „respektable" gelten will, mit einem solchen banker in Geschäftsverbindung tritt.

Was die zweite Klasse der bankers, die foreign bankers betrifft, so dürften diese mit unseren Banquiers zu vergleichen sein; diese befassen sich mit Finanz- und Börsenoperationen aller Art.[2])

---

[1]) Gesetz vom 2. April 1882.

[2]) Vergl. die eingehenden Ausführungen von Stieglitz a. a. O. S. 16 ff.; ferner von Kuhlenbeck a. a. O. S. 24 ff.

Bezeichnend ist es, dass diese selbst einen localbanker für ihre laufenden Check- und Wechselgeschäfte halten müssen.

Die Geschäfte der lokalbankers und foreign bankers sind daher scharf von einander abgegrenzt.

Mit dieser Bestimmung, dass nur auf erstere Checks gezogen werden dürfen, wurde in der englischen Gesetzgebung nur eine bestehende und stets ausgeübte Handelsübung gesetzlich fixiert, nicht aber ein neues Erfordernis des Checks geschaffen.

Für eine solche Beschränkung in der Person des Bezogenen sprechen in der That manche Momente. Vor allem ergeben sich im wesentlichen die aus dem Checksystem entspringenden volkswirtschaftlichen Vorteile erst dann, wenn wie in England die Depositengelder in einer Hand vereinigt sind und in grösseren Summen produktiven Zwecken entgegengeführt werden können, abgesehen davon, dass nur mit der gewerbsmässigen Besorgung der Einlösung von Checks bedeutende Zeit und Kosten erspart werden.

Ausserdem bietet auch für die am Checkumlaufe Beteiligten die Wahl eines Banquiers als Einlösungsquelle durch dessen bekannte Firma, dessen geschäftliche Zurüstungen u. s. w. besondere Vorzüge und Erleichterungen.[1])

Aber nachdem nun einmal bei uns der Begriff „Banquier“ nicht wie in England eng begrenzt ist, sondern unter diesem Namen neben dem Depositenverkehr Effekten-, Wechsel-, Commissionsgeschäfte, kurz Geschäftsunternehmungen der verschiedensten, oft auch der bedenklichsten Art getrieben werden, so muss in Deutschland von einer derartigen Beschränkung Umgang genommen werden und dem Einzelnen überlassen bleiben,

---

[1]) Vergl. Koch a. a. O. („Über Bedürfnis“) S. 24; Cohn a. a. O. Bd. I. S. 448.

welchen Personen er sein Vertrauen bezüglich des Depôts geben will.[1])

Mit einer solchen Bestimmung würde der Staat ausserdem zu sehr in die Privatrechtssphäre des Einzelnen eingreifen; sie dürfte sich ferner bei uns als eine sehr beengende Schranke im Checkverkehr erweisen.

Es muss daher dem Verkehre überlassen bleiben, diejenigen Personen herauszufinden, welche, vertrauenswürdig wie die englischen localbankers, sich von jeder Börsenspekulation und riskanteren Unternehmung fernhaltend, ihren Geschäftsgewinn nur in der Kassenverwaltung der Depôts ihrer Kunden suchen.

Noch weniger gerechtfertigt wäre es gewesen, wenn, wie es von verschiedenen Seiten[2]) in Anregung gebracht wurde, die Ziehung von Checks nur auf Banken gestattet worden wäre, so dass auch Privatbanquiers gänzlich ausgeschlossen gewesen wären, und zwar sollte dies, wie Funk[3]) diesen Vorschlag begründet, deshalb geschehen,

> „weil die Voraussetzung des Checkwesens das Vertrauen sei, dass der Check, wenn er sonst in Ordnung ist, bei der Präsentation sicher eingelöst werde".

Ob aber gerade Banken sicherer und zuverlässiger sind als Privatbanquiers, Notare, Vorschuss- oder Sparvereine u. s. w. dürfte zu bezweifeln sein; für eine besondere Sicherheit sprechen die in den letzten Jahren erfolgten zahlreichen Liquidationen von Banken nicht. Ferner ist bei der Annahme eines Checks nicht ledig-

---

[1]) So Koch a. a. O. („Über Bedürfnis") S. 24; Cohn a. a. O. B. I. S. 449; Bayerdörffer a. a. O. S. 6; für die Beschränkung Bunzl a. a. O. S. 11 und der Entwurf der Braunschweiger Handelskammer § 1.

[2]) Kuhlenbeck a. a. O. S. 158, „Der amtlich österreichische Entwurf vom Jahre 1880".

[3]) Funk, „Rechtliche Natur des Cheque" S. 12.

lich der Umstand massgebend, dass auf der Urkunde eine grosse Bank als Bezogener aufgeführt ist.

Für den Checknehmer wird hauptsächlich das Vertrauen, welches der Aussteller geniesst, das ausschlaggebende Moment bei der Wahl zwischen der Baarzahlung und der diese ersetzenden Checkannahme sein.

Mit vollem Rechte legte daher der Entwurf bezüglich des Bezogenen dem Verkehre keine beengende Schranke auf.

§ 4.

b) Das Guthaben des Ausstellers bei dem Bezogenen.

Der Begriff des Guthabens wird im § 20 des Entwurfes definiert und zwar

> „ist als solches der Geldbetrag anzusehen, bis zu welchem der Bezogene nach der zwischen ihm und dem Aussteller getroffenen Vereinbarung von dem letzteren ausgestellte Checks einzulösen verpflichtet ist".

Bei der Frage, was als Guthaben, d. h. was als Deckung für den Check zu betrachten sei, legt die Definition den Schwerpunkt auf die Vereinbarung zwischen Aussteller und Bezogenen, d. i. auf den sogenannten

Checkvertrag.

Der Inhalt dieses zwischen dem Bezogenen und dem Checkaussteller geschlossenen Vertrages geht dahin, dass der Bezogene für die ihm von dem Aussteller eingehändigten Geldwerte diesem einen Buchkredit eröffnet, als Gegenleistung für den ihm überlassenen Gebrauch jener Werte dagegen sich der Verpflichtung unterzieht, bis zur Höhe dieser Werte vom Aussteller begebene Checks bei Sicht einzulösen. Gleichgültig ist hiebei, ob der Checkbetrag die ganze Summe oder nur Bruchstücke derselben umfasst. Ferner macht es keinen Unterschied,

ob der Aussteller sich selbst oder einen beliebigen Dritten als Remittenten bezeichnet.

Welche Höhe der vom Bezogenen eingeräumte Buchkredit im Verhältnis zu den vom Aussteller übergebenen Geldwerten einnehmen soll, pflegt beim Abschlusse des Vertrages festgesetzt zu werden.

So pflegen die englischen bankers eine unangreifbare Reserve, ein Minimalguthaben (a good balance) zurück zu behalten, auf welche der Kunde nicht ziehen darf.[1])

Diese Reserve dient zum Ausgleich, wenn die Arbeit und die Kosten, welche die Kassenführung des Kunden für den banker verursachte, mit der Höhe des eingezahlten Guthabens in keinem Verhältnis stehen würden. Die Höhe wird sich nach der Grösse des unterhaltenen Guthabens und dem Umfange obiger Kosten richten. Regelmässig aber wird die Höhe der eingezahlten Summe nicht geringer sein als der eingeräumte Kredit. Doch ist es nicht gerade selten, dass das Conto durch sogen. Checks auf „overdrawn accounts“ überzogen wird, d. h. dass vom Bezogenen gestattet wird, auf ihn über die Deckung hinaus Checks zu ziehen.

Auch der Entwurf gestattet, wie die Motive[2]) ausführen, reine Kreditchecks zu ziehen, aber nur für den Fall, dass der Kredit auch wirklich zugesagt ist.

In der That würde sich ein diesbezügliches Verbot kaum rechtfertigen lassen.

Nach Funk[3]) wäre ein solches

„ein unberechtigter Eingriff in den Privatverkehr, ein Eingriff, der den Banquier doch nicht hindern würde, einen auf reinen Kredit gezogenen Check,

---

[1]) Vergl. die Ausführungen von Koch, „Über Giroverkehr“ u. s. w. S. 6.

[2]) Motive S. 22.

[3]) Funk a. a. O. S. 13.

so oft es ihm gut scheine, zu honorieren; es würde überdies aus dem Check selbst nie ersichtlich sein können, ob er wirklich auf Grund eines verfügbaren Guthabens ausgestellt worden ist".

Zudem könnte das Verbot leicht von Seiten des Bezogenen durch gewisse Einträge in den Geschäftsbüchern umgangen werden.

Es war daher gerechtfertigt, wenn der Entwurf dem Bezogenen es überliess, ob und in welchem Masse er seinen Kunden Kredit gewähren will.

Was endlich die Beschaffenheit jener Geldwerte betrifft, so trifft darüber der Entwurf keine Bestimmung. Er überlässt die Regelung dem Willen der den Checkvertrag schliessenden Personen.

Das Guthaben des Ausstellers bei dem Bezogenen kann daher teils durch Hinterlegung eines baren Geldbetrages bei dem Bezogenen, teils durch Einzahlungen Dritter, durch diskontierte Wechsel u. s. w. entstanden sein.

Ebenso kann, wie oben ausgeführt wurde, dem Aussteller seitens des Bezogenen gestattet werden, ohne Deckung oder über die vorhandene Deckung hinaus Checks auf ihn zu ziehen.

Wesentlich ist lediglich die vertragsmässige Verpflichtung des Bezogenen, auf ihn gezogene Checks sogleich bei der Präsentation ohne jede Weigerung einzulösen.[1])

Ebenso wie diese die Deckung betreffenden Bestimmungen werden beim Abschlusse des Checkvertrages auch die formellen Bedingungen, unter welchen Checks auf den Bezogenen zur Ausgabe gelangen sollen, festgesetzt.

So wird in der Regel bestimmt werden, bis zu welchem geringsten Betrage Checks begeben werden

[1]) Motive S. 22. — Ebenso Koch, „Über Bedürfnis" S. 25. — Bunzl a. a. O. S. 13. — Funk, Questionnaire S. 22. — Cohn a. a. O. Bd. I. S. 463 ff.

können, welche Formulare hiebei benutzt werden[1]) dürfen, ob beliebige oder nur solche, welche vom Bezogenen hiezu bestimmt sind, ferner wie diese Formulare ausgefüllt werden müssen u. s. w.[2])

Die Form, unter welcher der Checkvertrag geschlossen wird, ist, da der Entwurf hierüber schweigt, von der persönlichen Eigenschaft der Contrahenten abhängig.

Nach den §§ 272, 273, 274, 277, 317 des Handelsgesetzbuches fällt die Schriftlichkeit in den meisten Fällen weg; es müsste denn weder der Aussteller noch der Bezogene die Kaufmannseigenschaft nach § 4 des H.G.B. haben

Der Checkvertrag kann aber auch durch konkludente Handlungen erledigt werden[3]), z. B. durch Übergabe des die Checkformulare enthaltenden Buches von dem Bezogenen an den Aussteller.

Denn in der Regel wird der Checkvertrag in Verbindung mit einem anderen Vertrage, dem Krediteröffnungsvertrage, dem Depositat- oder Kontokurrentvertrage auftreten.[4])

Es kann daher der Checkvertrag gleichsam als Nebenvertrag lediglich auch schon durch den Abschluss eines jener angeführten Verträge abgeschlossen werden; eine Anschauung, welche auch Birnbaum[5]) vertritt.

Der Entwurf lässt auch hier wiederum dem Verkehre und den Handelsgewohnheiten freie Hand, in welcher Form der Checkvertrag abgeschlossen werden soll. So

---

[1]) Bestimmungen für den Giroverkehr der Reichsbank Nr. 6 Abs. 1.

[2]) Ebenda Nr. 7 Abs. 2.

[3]) G. Cohn a. a. O. B. VII. S. 77.

[4]) Ebenda S. 78 ff.

[5]) Goldschmidts Zeitschrift für das ges. Handelsrecht B. XXX. S. 7.

fordert die Reichsbank in ihren oben angeführten Bestimmungen in Nr. 1 schriftlichen Antrag auf Eröffnung eines Contos.

Dass es kein Mangel des Entwurfes ist, der Privatautonomie die Festsetzung der einzelnen Formalitäten überlassen zu haben, zeigt das Fehlen solcher Bestimmungen in allen das Checkwesen regelnden Gesetzen des Auslandes, welche den Checkvertrag als materielle Grundlage des Checks überhaupt voraussetzen.

Im Gegensatze zum deutschen Entwurfe fordert das italienische Gesetz vom Jahre 1882 keinen Checkvertrag.[1])

Nach diesem Gesetze kann ohne Vertrag, d. h. ohne vorgängige Genehmigung des Bezogenen, durch Checks über disponible Summen auch in zerstückelten Beträgen verfügt werden, und es muss sich daher jeder Schuldner ohne weiteres gefallen lassen, für den Gläubiger dessen Kassenverwaltungsgeschäfte zu führen.

Was die französische und belgische Gesetzgebung in diesem Punkte anlangt, so verlangt das französische Gesetz vom 14. Juni 1865 im Art. 1 . . . . . fonds portés au crédit de son compte chez le tiré et disponibles, im Art. 2 . . . . . une provision préalable. Die Strafbestimmung des Art. 6 der Novelle vom 19. Februar 1874 fordert: une provision préalable et disponible.

Das belgische Gesetz beschränkt sich nur auf fonds disponibles und une provision préalable.

Dass aber diesen Erfordernissen ein weiteres, nämlich une convention préalable zu grunde liegt, zeigen die Verhandlungen der Kammer bei Beratung dieses Gesetzes.

---

[1]) Der Artikel 338 dieses Gesetzes lautet: „Chiunque ha somme di danaro disponibili presso una Banca o presso qualsiasi persona, può disporne a favore proprio o di un terzo mediante l'assegno bancario (check).“

Nachdem anfänglich der Standpunkt, welchen das gegenwärtige Gesetz in Italien einnimmt, von der Regierungskommission vertreten worden war, erklärte diese später ausdrücklich, dass die Genehmigung des Bezogenen, auf sich Checks zu ziehen, vorhanden sein müsse,

> „mag die Genehmigung nun entweder die Folge einer besonderen Verabredung oder eines Vertrages sein, oder mag diese aus der Art der zu grunde liegenden Geschäfte (z. B. Depositen) oder aus der Stellung und gesamten Thätigkeit des Bezogenen (Banquier, Notar u. s. w.) von selbst hervorgehen".[1])

Auch die meisten französischen Juristen halten den Checkvertrag für notwendig.[2])

Was die Zulassung von Kreditchecks in beiden Ländern anlangt, so verbietet weder das französische noch das belgische Gesetz solche, indem die Ausdrücke fonds disponibles u. s. w. nach Ausführungen[3]) der Regierungskommissäre beider Länder nicht nach ihrem strengen Wortlaute, nicht „dans un sens trop absolu", sondern „lato sensu" interpretiert werden sollen.

Bemerkenswert ist das von G. Cohn[4]) angeführte portugiesische Gesetz, welches allein mit klaren Worten den Kreditcheck gestattet.

§ 5.

c) Zahlbarkeit bei Sicht.

Der Entwurf geht von dem Gedanken aus, dass der Check statt der Baarzahlung dienen, dass er aus-

---

[1]) Vergl. Bayerdörffer a. a. O. S. 15 ff.

[2]) So Lyon-Caen (les chèques, Paris 1882): „On peut admettre, qu'il y a provision, quand le tiré a ouvert un crédit au tireur et consenti a ce que celui-ci usât de ce crédit au moyen de chèques."

[3]) Cohn a. a. O. Bd. I. S. 453.

[4]) A. a. O. B. I. S. 460.

schliesslich Zahlungsmittel sein soll, im Gegensatze zum Wechsel, welcher nur zahlungshalber genommen wird.[1])

Der Entwurf musste daher unbedingt, wenn er dieses Prinzip konsequent durchführen wollte, den Check a vista zahlbar erklären.

Er musste deshalb den Nehmer des Checks in die Lage versetzen, sein durch die Annahme der Checkurkunde vom Aussteller übertragenes Forderungsrecht auf einen Teil oder den ganzen Betrag der durch die Begebung eines solchen Papieres bekundeten Deckung sofort realisieren zu können.

Der Checknehmer ist nur bei dieser Sachlage mit der Verschiebung in der Person des die Zahlung Leistenden einverstanden. Denn erhält er jene Berechtigung nicht zugesprochen, so erhält er auch von seinem Schuldner nicht eine der Barzahlung gleiche Leistung, da er ihm bis zu jenem Zeitpunkte kreditieren muss, in welchem er selbst sein Forderungsrecht zu verwirklichen endlich im stande ist. Er würde eben in diesem Falle ein reines Zahlungsversprechen erhalten.

Eine weitere Folge davon würde sein, dass der Betrag, auf welchen der Check ausgestellt ist, zur Zeit der Begebung überhaupt noch nicht in der Hand des Bezogenen zur Verfügung des Ausstellers stehen, sondern dass die Deckung erst kurz vor der Fälligkeit eingeliefert würde. Bis dahin würde daher eine solche Checkurkunde nur auf Grund des Kredites genommen werden können, welchen der Aussteller geniesst, und nicht mit Unrecht könnte, um das Risiko des Empfängers zu vermindern, von diesem verlangt werden, dass der Check acceptiert würde.

Damit würden nun die dem Check anhaftenden Eigentümlichkeiten und Vorzüge zum grössten Teil vernichtet sein.[2])

[1]) Cf. die Ausführungen Cansteins a. a. O. S. 1—28.

[2]) Kuhlenbeck a. a. O. S. 97; Bayerdörffer a. a. O. S. 11.

Durch die Bestimmung des § 5 d. E. werden alle Checks ausgeschlossen, welche an einem bestimmten Kalendertage oder einige Tage nach Sicht zahlbar sind.

Mit dieser Bestimmung schloss[1]) sich der Entwurf den meisten Gesetzgebungen des Auslandes an.

Auch in der obenerwähnten Begriffsbestimmung[2]) des Checks im Wechselstempelsteuergesetze werden ausdrücklich nur die auf Sicht zahlbaren Checks als stempelfrei bezeichnet. Doch könnte man gerade daraus den Schluss ziehen, dass der Gebrauch der nicht „auf Sicht zahlbar" lautenden, sondern mit einer anderen Zahlungszeit versehenen Checks gestattet ist, wenn sie auch nicht die Stempelsteuerfreiheit geniessen.

Die Zulassung von solchen besteuerten Nichtsichtchecks befürworten Cohn[3]) und Hoppenstedt.[4])

Ersterer führt dafür an:

„das Interesse, das die Parteien im konkreten Falle bei Ausstellung solcher Checks haben. Als solches erscheine einerseits der Zinsgewinn einer erst später zur Erhebung gelangenden Checksumme, andrerseits die Abwendung der Gefahr der Zahlungsunfähigkeit, welche bei plötzlicher Forderung unerwartet hoher Summen die Banken bedrohe".[5])

Diese Gründe vertreten aber nur einseitig das Interesse der Banken, welches auch auf andere Weise

---

[1]) England, sect. 73 — payable on demand; Frankreich, Art. 1 Abs. 3: il ne peut être tiré qu'à vue; Belgien, Art. 1 . . . . . et à vue; Schweiz, Titel XXX. § 833: der Check ist auch dann auf Sicht zahlbar, wenn er eine andere oder keine Bestimmung über die Verfallzeit enthält; anders Italien, Art. 339 Abs. 3: può essere pagabile a vista o in un termine non maggiore di 10 giorni, da quello della presentazione.

[2]) Cf. § 1 S. 12.

[3]) Gutachten S. 476 ff.

[4]) Zweites Wort S. 28.

[5]) Cohn a. a. O. B. I. S. 486.

geschützt werden kann. Diesen wird es nicht schwer fallen, den ersteren Fall durch Aufnahme einer Bestimmung in ihren Reglements abzuhelfen, durch welche sie einfach, wie es in England gebräuchlich ist[1]), anordnen, dass ein Minimalguthaben zurückbehalten wird.

Was den zweiten Grund, die Abwendung der Gefahr der Zahlungsunfähigkeit, betrifft, so dürfte Cohn etwas zu weit in seiner Befürchtung gehen. Denn bei Banken in wohlgeordneten Verhältnissen und bei solidem Geschäftsgebahren — und nur um solche handelt es sich beim Checkverkehr, welcher so enge mit dem Depositenwesen in Verbindung steht — würde es sich bei plötzlicher Forderung unerwartet hoher Summen höchstens um eine kleine, rasch vorübergehende Zahlungsstockung, nicht aber um eine thatsächliche Zahlungsunfähigkeit handeln.

Ausserdem sprechen die im Anfange dieses Paragraphen angeführten Gründe gegen diesen Vorschlag. Im übrigen gibt Hoppenstedt selbst zu, dass Nichtsichtchecks, wenn sie der Stempelsteuerpflicht unterliegen, kein langes Dasein beschieden ist.[2])

B. Formelle Erfordernisse.

§ 6.

a) Wesentliche Erfordernisse.

Der Entwurf verlangt, falls einem Papiere die Eigenschaft eines Checks zukommen sollte, das Vorhandensein folgender Bestandteile:

1) die in den Text aufzunehmende Bezeichnung als Check;
2) die Angabe der zu zahlenden Geldsumme;
3) die Zahlungsaufforderung;

[1]) Vergl. § 3 S. 24; ferner Koch, „Über Giroverkehr“ S. 6.

[2]) A. a. O. Zweites Wort S. 28. Anders Funk a. a. O. S. 12 und Koch, „Über Giroverkehr“ u. s. w. S. 32.

4) die Bezugnahme auf ein Guthaben des Ausstellers bei dem Bezogenen;
5) die Unterschrift des Ausstellers mit seinem Namen oder seiner Firma;
6) die Bezeichnung des Bezogenen;
7) die Bezeichnung des Zahlungsempfängers;
8) die Angabe des Ortes, des Monatstages und des Jahres der Ausstellung.

ad 1.

Zur Feststellung des Thatbestandes verlangt der Entwurf zunächst die in den Text der Urkunde aufzunehmende Bezeichnung als Check,

die Checkklausel.

Diese wird nach dem bewährten Vorgange der Wechselordnung[1]) mit gutem Grunde gefordert.

Denn die Urkunde soll auch äusserlich klar zum Ausdrucke bringen, welche Rechtsverhältnisse sie sowohl für den Aussteller als für jeden Nehmer begründet und welchen Rechtsgrundsätzen sie im Gegensatze zu der nur nach allgemeinem bürgerlichen Rechte zu beurteilenden Anweisung unterworfen ist.

Mit Ausnahme der Schweiz[2]) fordert keine der ausländischen Gesetzgebungen dieses wichtige Unterscheidungsmerkmal, durch welches alle etwaigen Streitigkeiten über die Natur der Urkunden vermieden werden können.[3])

ad 2.

Nach dem Entwurfe muss die Angabe der Checksumme eine bestimmte sein. Ausserdem setzt er noch,

---

[1]) D.W.O. Art. 4 Nr. 1.

[2]) Bundesgesetz Art. 830 Ziff. 1.

[3]) So auch Koch a. a. O. („Bedürfnis u. s. w.") S. 26 not. 74; Canstein a. a. O. S. 124; Kapp a. a. O. S. 347; Cohn a. a. O., „Gutachten" B. XXXIII. S. 482; — anders Kuhlenbeck a. a. O. S. 154.

übereinstimmend mit dem Art. 5 der Wechselordnung, um Fälschungen und Irrtümer zu vermeiden, fest, dass für den Fall einer Abweichung der in Buchstaben und Ziffern ausgedrückten Checkbeträge die geschriebene Summe, bezw. wenn dieselbe mehrmals in Buchstaben und Ziffern ausgedrückt ist, die geringere Summe zu gelten habe. Im übrigen hat der Entwurf dem Verkehre die weitere Ergänzung überlassen. Dem Übereinkommen der Beteiligten ist daher anheimgegeben, welche Grenzen für den Umfang der einzelnen Checksummen bestehen, ob der Bezogene auch in ausländischer Währung seiner Verpflichtung nachzukommen hat oder mittelst welcher Zeichen die Summenangabe ausgedrückt sein muss etc.

ad 4.

Der Entwurf entschied sich dafür, die Bezugnahme auf ein Guthaben unter die formellen und notwendigen Erfordernisse aufzunehmen. Nach Koch[1]) ist diese Bezugnahme

> „ebenso wertlos als sie ungebräuchlich ist. Die Thatsache der Ausstellung und Hingabe des Checks beweist genügend, dass der Aussteller über den Betrag bei dem Bezogenen durch Check verfügen zu können behauptet".

Die Motive[2]) geben dies auch zu, indem sie sagen:

> „dass das Vorhandensein eines genügenden Guthabens auch ohnedies eine materielle und essentielle Voraussetzung der Checkbegebung bleiben und durch die für den Fall des Zuwiderhandelns in diesem Gesetze angedrohten civilrechtlichen Nachteile und Strafen einigermassen gesichert sein dürfte. Es wird aber — so führen sie weiter aus — zur strengen Beobachtung der Vorschrift doch

[1]) A. a. O. (Bedürfnis) S. 24. Nach reichsgerichtlichem Urteil vom 11. X. 88. ist diese Angabe bis jetzt nicht wesentlich gewesen.

[2]) Motive S. 14.

beitragen, wenn der Aussteller in der von ihm zu vollziehenden Urkunde die Zahlung ausdrücklich aus seinem Guthaben versprechen und sich deshalb gewärtig halten muss, dass er sich im Falle der Unrichtigkeit seiner Zusicherung, unbeschadet der Gültigkeit des Checks, unter Umständen der strengeren Bestrafung wegen Betrugs aussetzt".

Der Hauptbeweggrund, welcher für die Aufnahme dieser Bestimmung ausschlaggebend gewesen ist, dürfte in dem fiskalischen Interesse zu suchen sein, welches den Missbrauch des Checks für Creditzwecke, d. h. die Umgehung der Wechselstempelsteuer, befürchtete.

Ob aber die Vorteile, welche durch die Aufnahme jener Bestimmung erreicht werden sollen, wirklich so bedeutende sind, dass sie der Rücksicht auf eine ökonomische Gesetzgebung vorgezogen werden sollen, dürfte fraglich sein.

Auch die ausländischen Gesetzgebungen, insbesondere England, das Vaterland des Checks, hielten die Bezugnahme auf ein Guthaben im Texte der Checkurkunde für entbehrlich.

Cohn[1]) bezeichnet diese äussere Dokumentierung des dem Check zu Grunde liegenden materiellen Verhältnisses als eine blosse Formalität, von welcher um so eher abgesehen werden könnte, „als sie keine Garantie bietet, dass das äusserlich bekundete Verhältnis innere Wahrheit sei".

ad 7.

Auf den praktischen Bedürfnissen des Checkverkehrs und der bisherigen Übung beruht es, dass der Entwurf den Check in drei Varianten zulassen will:

1) als Ordrecheck,
2) als Check mit der reinen Inhaberklausel,

[1]) A. a. O. Bd. I. S. 489; ferner Kapp a. a. O. S. 365.

3) als Check mit der alternativen Inhaberklausel (an X. oder Überbringer, bezw. an X. oder Inhaber).

Diese drei Kategorien sind in den meisten Gesetzen des Auslandes als zulässig erklärt.[1])

In Deutschland selbst war man anfänglich in Zweifel, ob auch Ordrechecks die Vergünstigung der Stempelfreiheit geniessen, da die Definition des Stempelsteuergesetzes diese Frage offen liess. Erst die Entscheidung des Reichsoberhandelsgerichtes vom 24. Oktober 1875[2]) stellte fest, dass ausser den Recta- und Inhaberchecks auch die Ordrechecks eines Stempels nicht bedürfen und darin den ersteren gleichzustellen seien.

Der Entwurf lässt ferner Checks zu, in welchen der Aussteller sich für den Fall, dass er selbst von seinem Conto eine bare Abhebung machen will, als Remittent bezeichnen kann (Checks an eigene Ordre).[3]) Zur Zulassung von trassiert eigenen Checks lag kein Bedürfnis vor.[4])

Aus formellen Gründen dürfte es sich empfehlen, den § 4 d. E., der von den Checks an eigene Ordre

---

[1]) Frankreich. Art. I.: il peut être souscrit, au porteur ou au profit d'une personne dénominée, il peut être souscrit à ordre .....

Belgien. Art. II.: elles (dispositions) peuvent être nominatives ou au porteur, ou transmissibles par voie d'endossement, même en blanc.

Schweiz. Titel XXX. 832: Die Ausstellung des Checks kann an den Inhaber, an eine bestimmte Person oder an deren Ordre geschehen.

Bezüglich Englands vergl. Koch a. a. O. über Giroverkehr S. 7.

Italien. Art. 338: Chiunque ..... disporne a favore proprio o di un terzo ..... Art. 339: Può essere emesso al portatore o a favore di persona designata.

[2]) R.O.H.G. Entsch. Bd. XIX. S. 74.

[3]) § 4 d. E.

[4]) Motive S. 14; ferner Canstein a. a. O. S. 132.

handelt, in den § 1 Ziff. 3 zu ziehen, damit auf diese Weise in einem Absatze alle Fragen bezüglich der Person des Remittenten erledigt werden.

ad 8.

Die Angabe des Ausstellungsortes hätte als unerlässlich bezeichnet werden müssen, als der Regierungsentwurf noch zwischen Platz- und Distanzchecks unterschied. Nachdem aber vom Bundesrate diese Unterscheidung fallen gelassen wurde, bietet das Beifügen des Ortsdatums nur mehr den Vorteil, dass Täuschungen über die Person des Ausstellers vermieden werden.

Was die Angabe des Zeitdatums betrifft, so wird diese in allen Gesetzgebungen des Auslandes mit Ausnahme Englands als wesentliches Erfordernis aufgestellt und deren Unterlassung teils mit Nichtigkeit[1]), teils mit Nichtigkeit in Verbindung hoher Strafen[2]) bedroht.

Auch der Entwurf erklärt einen vorsätzlich nicht datierten Check jeder checkrechtlichen Wirkung verlustig und setzt ausserdem eine bedeutende Geldstrafe für die Begebung eines solchen Checks fest. In gleicher Weise behandelt er dolos falschdatierte Checks.

Bezüglich der Nicht- bezw. Falschdatierung von Checks cf. § 31.

Es dürfte sich vielleicht empfehlen, im Entwurfe eine Bestimmung nach Vorgang der Wechselordnung[3]) anzufügen, welche, die Wichtigkeit des Vorhandenseins der einzelnen vom Entwurfe aufgestellten Erfordernisse betonend, ausdrücklich die Folgen des Fehlens eines derselben konstatiert, nämlich: dass aus einer Schrift,

---

[1]) Schweiz.

[2]) Frankreich Art. 6 der Novelle. Belgien Art. 5. Italien § 343. Anders dagegen England.

[3]) W.O. Art. 7 Abs. 1.

welcher eines der wesentlichen Erfordernisse eines Checks fehlt, keine checkmässige Verbindlichkeit entsteht und die auf eine solche Schrift gesetzten Erklärungen (Indossamente) keine Checkkraft besitzen.

§ 7.

b) Unwesentliche Erfordernisse des Checks.

Als solche sind nach dem Entwurfe zu betrachten:

1) die Benützung bestimmter Formularien zur Ausschreibung eines Checks.

Bei Gelegenheit des Checkvertrages (§ 4 S. 24) wurden auch die Blanquette erwähnt und als ein Vorzug des deutschen Entwurfes bezeichnet, dass dieser der Privatautonomie die Regelung der Blanquettefrage überlassen hat.

Der von Dr. Funk ausgearbeitete österreichische Entwurf gestattet die Ausschreibung eines Checks nur auf einem von einer Bank ausgegebenen, numerierten Blanquette und bezeichnet dies als ein wesentliches Erfordernis des Checks.

Nach der Definition Dr. Funks in jenem Entwurfe wird der Check als

„eine bei Sicht zahlbare Anweisung auf eine Bank, welche auf einem von dieser Anstalt ausgegebenen Blanquette geschrieben ist“,

bezeichnet.[1])

Funk hält die Beschränkung auf bestimmte, oft mit geheimen Merkmalen versehene Blanquette als notwendig für die Sicherheit des Verkehrs, zumal der Check ohne vorhergegangenes Aviso sofort bei der Vorzeigung zahlbar und es zu gefährlich sei, sich bloss auf die Prüfung der Echtheit der Unterschrift zu verlassen.

---

[1]) A. a. O. S. 14. In gleicher Weise Knies a. a. O. S. 283.

Abgesehen davon, dass der österreichische Entwurf nur Banken als Bezogene für zulässig erklärt, welche Beschränkung, wie oben (§ 3 S. 11) erörtert wurde, nicht zu billigen wäre, so dürften auch praktische Gründe gegen eine solche Bestimmung sprechen. Denn woraus soll der Nehmer eines Checks erkennen, dass das ihm übergebene Formular echt, d. h. wirklich das von dem Bezogenen dem Aussteller übergebene Formular ist? Oder soll der Inhaber, welcher bona fide einen auf einem falschen Formulare geschriebenen Check angenommen hat, alle seine besonderen Rechte aus der Urkunde verlieren, wenn es sich später erweist, dass das erwähnte Erfordernis nicht vorhanden ist?[1])

Weitere unwesentliche Erfordernisse des Checks sind:

2) das Bekenntnis empfangener Valuta;

3) die Angabe des Zahlungsortes.

Diese wird durch die gesetzliche Fiktion des § 2 d. E. überflüssig, indem als Zahlungsort der bei dem Namen des Bezogenen angegebene Ort gilt, bezw. diesen der Ausstellungsort vertritt.

4) Die Angabe der Verfallzeit.

Auch die Angabe der Zeit, zu welcher die Zahlung des Checkbetrages erfolgen soll, kommt in Wegfall, nachdem der Entwurf die Zahlbarkeit bei Sicht als materielle Voraussetzung des Checks aufgestellt hat, damit derselbe, wie die Motive ausführen,

„nicht seinem wirtschaftlichen Zwecke entfremdet und zu einem dem Wechsel ähnlichen Papiere gemacht wird".[2])

Der Entwurf erachtete die Einfügung der Worte „bei

[1]) Vergl. Cohn a. a. O. Bd. I. S. 429, ebenso gegen die Blanquette; Koch, „Über Giroverkehr" S. 32; ferner Bunzl a. a. O. S. 15; Kapp a. a. O. S. 343.

[2]) Motive S. 15.

Sicht“ (zahlbar) in den Text der Checkurkunde für entbehrlich.[1])

Allerdings würde diese Angabe der Bedeutung, welche jenen Worten innewohnt, entsprechen, zumal ja auch nach Art. 4 Abs. 4 der Wechselordnung der gezogene Sicht-Wechsel die Bezeichnung „a vista“ zahlbar ausdrücklich enthalten muss.

Auch dürfte diese ausdrückliche Betonung auf der Checkurkunde zur Hebung des Verkehrs nur beitragen.

Allein die gleichen Gründe, aus welchen oben die Streichung der Bezugnahme auf ein Guthaben empfohlen wurde, dürften auch hier als ausschlaggebend geltend gemacht werden können; ausserdem ist die Aufnahme jener Worte deshalb entbehrlich, da nach allgemeiner Rechtsregel jede Schuld, welche nicht besonders befristet ist, sofort beglichen werden muss (quod sine die debetur, statim debetur).

III. Die Arten des Checks.

A. Geldchecks.

§ 8.

1) Der Check des Entwurfes.

Der Entwurf umfasst nur jene Checks, welche in klarer Weise eine von dem Aussteller an den Bezogenen gerichtete Aufforderung, eine bestimmte Geldsumme zu zahlen, enthalten, sogenannte Anweisungschecks, welche im Geschäftsverkehre der Reichsbank als „weisse Checks“ bezeichnet werden.[2])

Die Anweisungschecks gingen aus der Quittungsform hervor. Sie sind jetzt fast allgemein in Deutschland

---

[1]) Kapp a. a. O. S. 364 empfiehlt die Aufnahme; anders Bunzl a. a. O. S. 10.

[2]) Im übrigen vergl. bezüglich der verschiedenen Formulare die von Stieglitz a. a. O. S. 11 ff. aufgeführten.

üblich. Ihre Einbürgerung ist der Thätigkeit der Reichsbank zu verdanken, insbesondere dadurch, dass diese im Jahre 1883 die Einrichtung der Abrechnungsstellen einführte.

Eine besondere Art dieser Anweisungschecks ist:

§ 9.

Der Verrechnungscheck.

(Der sogen. gekreuzte Check.)

In den Gesetzgebungen Frankreichs, Belgiens, der Schweiz und Italiens sind keine Bestimmungen über die „crossed cheques", wie solche in England allgemein üblich sind, oder über eine diesen ähnliche Einrichtung aufgenommen, obwohl in England durch ihren Gebrauch die Sicherheit des Checkverkehrs nach jeder Richtung hin gehoben wurde.

Das crossing, welches unmittelbar aus den Bedürfnissen des Verkehrs selbst hervorging, durch spätere Gesetze erweitert und sanktioniert[1]) wurde, besteht darin, dass zwar der auf der Checkurkunde angeführte Betrag bar ausbezahlt werden darf, der Zahlungsempfang in rechtsverbindlicher Weise aber nur durch einen banker, entweder durch einen bestimmten, dessen Name quer über den Text der Urkunde geschrieben ist (crossed specially), oder durch jeden beliebigen banker (crossed generally) erfolgen kann.

Die unveränderte Einführung dieses Institutes in der gleichen Weise, wie es in seinem Geburtslande in Gebrauch steht, ist zur Zeit in Deutschland nicht möglich; denn das crossing setzt die Einrichtung der englischen localbankers, ein dem Checkverkehre vertrautes Publikum und eine rege Inanspruchnahme jener bankers seitens des Publikums voraus. Diese Verhältnisse sind in Deutschland noch nicht gegeben. Es musste daher

---

[1]) Bills of Exchange Act. 1882, Part. III sect. 76 bis sect. 78.

von der Übernahme des reinen crossing abgesehen werden.[1])

Doch besitzt gewisse Ähnlichkeit mit diesem der im Reichsbankverkehre übliche Verrechnungscheck.[2])

Der quer über den Text gesetzte Vermerk „nur zur Verrechnung“ hat die Wirkung, dass der Checkbetrag nicht wie bei den englischen cheques crossed bar ausbezahlt werden darf, sondern nur zur Gutschrift auf das Conto des Präsentanten, des Bezogenen, eines Girokunden des letzteren oder eines Mitgliedes der am Zahlungsorte bestehenden Abrechnungsstelle verwendet werden kann.

Diese Verrechnung gilt als Zahlungsleistung, die Präsentation zur Verrechnung als Präsentation zur Zahlung.

Im übrigen begründet der Verrechnungscheck die gleichen Pflichten und Rechte bei den am Checkumlaufe beteiligten Personen wie der Anweisungscheck.

Die gesetzliche Anerkennung und die Aufnahme dieser Checks im Entwurfe wurde durch die zunehmende Beliebtheit ihres Fälschungen und Unterschlagungen ausschliessenden Gebrauches in der Geschäftswelt veranlasst.

Was die Fassung der die Verrechnungschecks regelnden Bestimmungen des Entwurfes anlangt, so dürfte eine Änderung derselben empfehlenswert erscheinen.

Der zweite Satz des § 11 d. E. lautet:

„Ein Check, der mit dem Zusatze „Nur zur Verrechnung“ versehen ist, darf nur zur Verrechnung

---

[1]) Vergl. Birnbaum a. a. O. 21 ff.

[2]) Vergl. Nr. 6 Abs. 3 der Girobedingungen der Reichsbank; B. Nr. 3 der Berliner Vereinbarung der Abrechnungsstellen vom 14. Februar 1883; ferner Koch, „Über Bedürfnis“ S. 30.

mit dem Bezogenen oder einem Girokunden desselben oder einem Mitgliede der an dem Zahlungsorte bestehenden Abrechnungsstelle benutzt werden."

Diese Fassung könnte vermuten lassen, dass der Gebrauch eines gekreuzten Checks nur auf einen bestimmten Kreis von Personen (nämlich auf den Bezogenen, einen Girokunden desselben oder ein Mitglied der Abrechnungsstelle) beschränkt, eine Weiterbegebung eines solchen Checks seitens des Inhabers aber ausgeschlossen sei. Dem Wortlaute nach ist eine andere Auslegung ausgeschlossen.

Eine derartige Beschränkung lag aber nach den Ausführungen der Motive zu diesem Paragraphen nicht in der Absicht der Regierung. Das Verbot hat vielmehr nur auf die Art der Einlösung Bezug, indem der Bezogene, wie oben ausgeführt wurde, nicht bar leisten darf sondern nur zur Vornahme einer Gutschrift verpflichtet ist.

Hoppenstedt beanstandet die Fassung des § 12 d. E., welcher von der Verpflichtung des Bezogenen zur Verrechnung und dessen Haftung für die Gutschrift des Checkbetrages handelt. Und zwar soll die Vornahme dieser Gutschrift nach dem Entwurfe eine „alsbaldige" sein.

Hoppenstedt[1]) verlangt mit Recht die Streichung des sehr dehnbaren Wortes „alsbaldig", welches nur zu Missdeutungen Anlass giebt. Denn „wird ein Recht existent", führt er aus, „so ist es nach allgemeinen Rechtsregeln unverzüglich zu realisieren". Ein ausdrückliches Hervorheben dieser Regel bei der Gutschrift eines gekreuzten Checks dürfte daher als entbehrlich bezeichnet werden.

---

[1]) Hoppenstedt, „Ein zweites Wort zum Checkgesetz" S. 36.

§ 10.

2) Der Quittungscheck.[1])

Übereinstimmend mit der Definition des Wechselstempelsteuergesetzes, welche vollständig in dem Begriffe der Anweisung wurzelt und die Quittungsform gänzlich übergeht, schliesst auch der Entwurf die sogenannten Quittungschecks von den Vorteilen, welche er für die Anweisungschecks feststellt, aus.

Der Entwurf legt, wie die Motive[2]) im allgemeinen Teile betonen,

> „der in Form einer Quittung eingekleideten Anweisung, deren Gebrauch nach wie vor zulässig bleibt, keine andere rechtliche Bedeutung bei, als ihr nach den bestehenden Bestimmungen des bürgerlichen Rechtes zukommt".

Bei der Entscheidung der Frage, ob den Quittungschecks die gleichen rechtlichen Wirkungen beigelegt werden sollen, wie den Anweisungschecks, muss einzig und allein nur in Betracht gezogen werden, ob hiefür ein dringendes Bedürfnis vorliegt oder nicht.

Denn bei Vergleichung zeigt keine beider Arten besondere Vorzüge vor der andern.

Die „eigentümlichen Vorteile", welche die Quittungsform bietet, sind nach Koch[3]) folgende:

1) „Die Quittungsform löst die Frage, ob der Check auf den Inhaber gestellt werden kann, in der einfachsten Weise; denn nach Art. 296 d. H.G.B. gilt der Überbringer einer Quittung für ermächtigt, die Zahlung zu empfangen, sofern nicht die dem Zahlenden bekannten Umstände der Annahme einer solchen Ermächtigung entgegenstehen."

---

[1]) Vergl. Cohn a. a. O. B. I. 430 ff.; Kapp a. a. O. S. 351 ff.; Kuhlenbeck a. a. O. S. 139; Bayerdörffer a. a. O. S. 25.

[2]) Motive S. 11.

[3]) Koch, „Über Giroverkehr" S. 30.

2) „Macht die Quittungsform eine nochmalige Quittung des Empfängers der Zahlung leistenden Bank gegenüber und damit die Untersuchung entbehrlich, ob der Empfänger mit dem Quittungsleister identisch ist, vereinfacht also den Geschäftsgang."

„Der Quittungscheck in der Hand der bezogenen Bank beweist die Zahlung."

Dem ersten Grund kann nach Aufnahme des § 1 Abs. 3 im Entwurfe keine Bedeutung mehr beigelegt werden; denn nach dieser Bestimmung sind auch Anweisungschecks, mit der reinen oder alternativen Inhaberklausel versehen, für die Bezeichnung des Zahlungsempfängers zugelassen.

Im übrigen entschied bereits das Reichsgericht im Sinne des Entwurfes diese Frage.[1])

Was den zweiten von Koch angeführten Grund anlangt, so muss allerdings zugegeben werden, dass bei einer Klasse der Anweisungschecks, nämlich den an Ordre lautenden, in der Handelswelt eine dem Art. 303 des deutschen H.G.B. entsprechende Quittung verlangt wird[2]) und dass nach Hoppenstedt[3]) mit Strenge auf diese gehalten wird.

Bezüglich der Legitimationsprüfung dagegen haben alle grösseren Bankanstalten in ihren, der Checkbegebung zu Grunde liegenden Vertragsbedingungen die Bestimmung aufgenommen, dass jede Prüfung über die Identität der Person des Überbringers in Wegfall kommt.

So bestimmt die Reichsbank in ihren Bestimmungen für den Giroverkehr[4]):

„Die Bank zahlt den Betrag an den Überbringer

---

[1]) R.G.E. vom 11. Oktober 1888 Bd. 18 S. 157.

[2]) Bunzl a. a. O. S. 41.

[3]) Hoppenstedt, „Zum Checkgesetze" S. 13.

[4]) Bestimmungen für den Giroverkehr Nr. 6 Abs. 2 (letzter Satz).

ohne Legitimationsprüfung, auch wenn der Check an eine bestimmte Person giriert ist.“

Damit ist auch für den Anweisungscheck im wesentlichen jene Vereinfachung des Geschäftsganges erreicht, wie Koch ihn bei den Quittungschecks für gegeben erachtet.

Auf der anderen Seite müssen aber auch etwaige Angriffe gegen die Quittungsform des Checks als eine forme menteuse et incommode, „als unerhebliche, unbegründete oder übertriebene“ [1]), zurückgewiesen werden.

Unterscheiden sich daher beide Arten von Checks bezüglich besonderer Vorteile in praktischer Beziehung nicht von einander [2]), so erübrigt nur, zu untersuchen, — da das Bedürfnis allein als entscheidend in Betracht kommt, — ob das Verkehrsinteresse die Aufnahme der Quittungschecks in den Entwurf verlangt.[3])

Doch dürfte dieses Interesse vor allem dadurch gemindert sein [4]), dass im Jahre 1883 die Reichsbank und die übrigen an den Abrechnungsstellen teilnehmenden Bankhäuser in ihrer Vereinbarung [5]) die Quittungschecks ausgeschlossen haben. Der Gebrauch dieser dürfte sich daher jetzt sehr reduciert haben.

Ferner dürfte zu ihrer Verminderung in Zukunft in sehr einschneidender Weise beitragen, dass der Entwurf

---

[1]) Vgl. Cohn a. a. O. Bd. I. S. 436 ff.

[2]) Vgl. Kuhlenbeck a. a. O. S. 139.

[3]) Für die Aufnahme in den Entwurf sind Koch, s. o., ferner „Über Bedürfnis“ S. 25; Cohn, „Gutachten“ Bd. XXXIII. S. 475; ebenderselbe a. a. O. Bd. I. S. 439; ferner Koch, „Gutachten“ S. 27 (Verhandlungen zum 17. deutschen Juristentag 1884); dagegen sind Birnbaum a. a. O. Bd. XXX. S. 5; Kapp a. a. O. S. 354; Bayerdörffer a. a. O. S. 27; ferner Dr. Behrend, „Gutachten: empfiehlt sich eine gesetzgeberische Regelung des Checkverkehrs?“ (Verhandlungen des 17. deutschen Juristentages (1884) Seite 32; Kuhlenbeck a. a. O. S. 42.

[4]) So auch Kapp a. a. O. S. 354; Stieglitz a. a. O. S. 12.

[5]) Berliner Vereinbarung, Bestimmung B Nr. 1.

die Vorteile, welche der Quittungsform früher anhafteten, auf die Anweisungschecks übertrug und diesen noch neue hinzufügte.

Es könnte allenfalls der Einwand[1]) erhoben werden, dass der Handel nun einmal an der hergebrachten und eingewurzelten Quittungsform hänge und sich von dieser nicht abbringen lassen werde.

Zur Begründung[2]) dieser Einwendung wird auf die Vorgänge in Frankreich hingewiesen, in welchem Lande die Quittungsform, obwohl die Form der Anweisung allein die gesetzlich anerkannte[3]) ist, sich trotz aller Angriffe äusserst widerstandsfähig erwies.[4])

Dem muss aber entgegengehalten werden, dass der Checkverkehr bei uns noch nicht in weiteren Kreisen Wurzel gefasst hat und dieser daher ohne besonders grosse Schwierigkeit sich in neue Bahnen leiten lassen wird. Ferner dürfte die Thatsache von der gleich zweckmässigen Anwendbarkeit der Anweisungsform mit der zunehmenden Erkenntnis hievon zu deren ausschliesslichem Gebrauch führen.

Es ist endlich kein Grund vorhanden, anzunehmen, weshalb der Handelsstand sich gegen so bedeutende Vorteile, wie der Anweisungscheck des Entwurfes durch die Haftung des Ausstellers, des Bezogenen und der Indossanten u. s. w. bietet, ablehnend verhalten sollte.

Was den Hinweis auf Frankreich betrifft, so ist dieser nicht richtig, da für die Festhaltung, ja sogar Ausbreitung der Quittungschecks in diesem Lande ausschliesslich die den Verkehr hemmenden, nur aus finanz-

---

[1]) Cohn a. a. O. Bd. I. S. 438; ferner Koch, „Über Bedürfnis“ S. 26.

[2]) Koch, „Über Giroverkehr“ S. 30.

[3]) Vergl. die von Bayerdörffer a. a. O. S. 25 aufgeführten Kammerverhandlungen.

[4]) Cohn a. a. O. B. I. S. 432.

politischen Rücksichten veranlassten, strengen Strafbestimmungen die Ursache bilden.[1])

Dem fehlenden Bedürfnisse entsprechend, ist es daher zu billigen, dass die Quittungschecks, deren Gebrauch nach wie vor zulässig bleibt, den Bestimmungen des Entwurfes nicht unterworfen sind.[2])

§ 11.

3) Der sogen. rote Check.[3])

Die im Verkehr der Reichsbank als „rote Checks" bezeichneten Giroanweisungen, welchen Namen in richtiger Weise Koch für jene anwendet, stellen einen Umschreibungsauftrag an ein Giroinstitut dar, nach welchem ein gewisser Betrag von dem Conto eines Girokunden (des Ausstellers) auf dasjenige eines anderen (des Remittenten) übertragen werden soll. Der Remittent muss bestimmt bezeichnet werden, d. h. jener Check darf nicht an Ordre oder auf den Inhaber gestellt werden.

Eine Weiterbegebung durch Indossament ist hier ausgeschlossen.

Ihrer Natur nach sind daher die Giroanweisungen keine eigentlichen Checks, obwohl sie mit den Anweisungschecks manche Ähnlichkeit besitzen (z. B. den ihrer Begebung zu grunde liegenden Vertrag u. s. w.).

Es war deshalb gerechtfertigt, von der Regelung der aus ihnen hervorgehenden Rechtsverhältnisse und Rechtsfolgen im Checkgesetze abzusehen.[4])

---

[1]) Kapp a. a. O. S. 351.

[2]) Hoppenstedt a. a. O. S. 10.

[3]) Cohn a. a. O. Bd. I. S. 439; Koch, „Über Giroverkehr" S. 24; Kapp a. a. O. S. 354.

[4]) Für die gesetzliche Regelung im Checkgesetze: Kapp a. a. O. S. 355 und Hoppenstedt, „Ein zweites Wort" S. 11; dagegen Cohn a. a. O. B. I. S. 440.

§ 12.

B. Die Waren- und Effektenchecks.[1])

Nach § 1 Ziff. 2 muss der Check

„die an den Bezogenen gerichtete Aufforderung des Ausstellers enthalten, aus seinem Guthaben eine bestimmte **Geld**summe zu zahlen".

Es werden daher nach dem Wortlaute dieser Bestimmung sogen. Effekten- und Warenchecks ausgeschlossen.

Diese Arten von Checks, welche ihr Entstehen dem unter Leitung Dr. Funk's stehenden Wiener Giro- und Kassenverein verdanken, haben zwar mit den Geldchecks die Behandlungsweise gemeinsam, indem z. B. über das Guthaben an Effekten in gleicher Weise und unter den gleichen Voraussetzungen durch Effektenchecks verfügt wird, wie über das Geldguthaben durch Geldchecks.

Doch abgesehen davon, dass die Effekten, was Fungibilität anlangt, dem Gelde nicht zu vergleichen sind, so lässt sich auch bei dem kurzen Bestehen obiger Checks noch nicht absehen, wie sich ihre weitere Entwicklung gestaltet, ob sie nicht reine Warenpapiere werden.[2])

---

[1]) Cohn a. a. O. Bd. I. S. 442; Hoppenstedt (Zweites Wort) S. 10.

[2]) Hoppenstedt a. a. O. S. 9 bemerkt zu dieser Beschränkung, dass er

„gegen diese nichts zu erinnern habe. Im Gegenteil ist er vollständig damit einverstanden, dass wenigstens vorläufig für die Effektenchecks eine völlig freie Entwicklung des Vertrags- und Gewohnheitsrechtes offen gelassen wird, indem man mit letzterem Rechte noch weiter kommen könnte als mit den strengen Formen des geschriebenen Rechtes."

§ 13.

IV. Das Indossament.[1])

Der auf eine bestimmte Person oder Firma gestellte Check ist nach dem Entwurfe übertragbar, falls nicht der Aussteller die Übertragung ausdrücklich durch einen Vermerk untersagt hat.

Im übrigen verweist der Entwurf bezüglich des Indossamentes, der Legitimation des Inhabers eines indossierten Checks und deren Prüfung, sowie bezüglich der Verpflichtung des Besitzers zur Herausgabe auf die analogen Bestimmungen der Wechselordnung Art. 11 bis 13, 36, 74, jedoch mit der Modifikation, dass auf Abschriften des Checks gesetzte Indossamente keine checkrechtliche Wirkung haben sollen.

Ursprünglich war man in Deutschland in Zweifel, ob girierte Ordrechecks zulässig seien und die Stempelfreiheit des Gesetzes vom Jahre 1869 geniessen. Erst eine Entscheidung des Reichsgerichtes bestimmte ausdrücklich, dass die Checks als eine Art kaufmännischer Geldanweisungen auf Ordre gestellt und durch Indossament übertragen werden können.[2])

Dass die Übertragung durch Indossament auch bei den auf den Inhaber gestellten Checks geschehen kann, war in der ursprünglichen Fassung des Entwurfes besonders bemerkt gewesen. Der Bundesrat strich diesen Satz, fügte aber im § 13 Abs. 3 dem Entwurfe eine Bestimmung bei, durch welche für den Inhabercheck der Gebrauch des Indossaments vollkommen ersetzt wird. Der Bundesrat nahm mit Recht[3]) jene Abänderung vor; denn von einem eigentlichen Indossa-

---

[1]) Vergl. Kapp a. a. O. S. 358. — Koch, Gutachten S. 29. Bunzl a. a. O. S. 29. Ebenso stimmen hiebei die Gesetzgebungen Englands, Italiens, Frankreichs, der Schweiz überein.

[2]) R.G. Entsch. Bd. XVIII. S. 157.

[3]) Hoppenstedt, Zweites Wort S. 28.

mente kann bei jenen Checks nicht die Rede sein, indem eine Wirkung jenes Rechtsinstitutes, nämlich die rechtsgültige Übertragung der Urkunde mit all' ihrem rechtlichen Inhalte, dadurch in Wegfall kommt, dass zur Übertragung die blosse Aushändigung des Papieres genügt. Die zweite Wirkung des Rechtsbegriffes „Indossament" besteht darin, dass die Haftbarkeit für die Einlösung des Papieres für jeden, der seinen Namen oder seine Firma auf die Urkunde gesetzt hat, begründet wird. Diese Haftung wird nun im oben bezeichneten Paragraphen konstatiert, wonach auch

> „bei dem auf den Inhaber gestellten Check jeder, welcher seinen Namen oder seine Firma auf die Rückseite des Checks geschrieben hat, dem Inhaber für die Einlösung haftet".

Durch die Aufnahme dieser Bestimmung erreichte daher der Entwurf jene Wirkungen, welche das Indossament bietet, ohne mit der Natur des Inhaberchecks als eines Inhaberpapieres[1]) in Widerspruch zu geraten.

Selbstverständlich findet der Artikel 36 der Wechselordnung bezüglich der Legitimation des Eigentümers eines solchen Checks keine Anwendung, indem dieser seine Eigenschaft „als eines auch weiterhin durch blosse Aushändigung übertragbaren und an jeden Inhaber zahlbaren Papieres nicht verliert".[2])

Die gesetzliche Vorschrift, dass ein Inhabercheck durch das Belieben des Eigentümers nicht zu einem Ordrecheck verwandelt werden kann, schliesst sich der Vereinbarung der Abrechnungsstellen an, welche sub B Nr. 2 bestimmt,

> „dass Checks, in welchen der Zusatz «oder Überbringer» durchgestrichen ist, nicht honoriert werden".

---

[1]) Hoppenstedt, Zum Checkgesetze S. 12.

[2]) Bezüglich des Legitimationsnachweises bei Inhaberpapieren vergl. Thoel, Handelsrecht § 225.

Dadurch fällt einerseits die für den Bezogenen mit bedeutender Gefahr verbundene Legitimationsprüfung weg[1]), andrerseits wird als weiterer Vorteil erzielt, dass die Geschäftsabwicklung eine raschere Erledigung findet.

Was ferner die Bestimmung des Entwurfes betrifft, dass ein auf eine Abschrift des Checks gesetztes Indossament keine checkrechtliche Wirksamkeit hat, so schadet zwar deren Aufnahme nicht; es dürfte aber in Anbetracht der kurzen Lebensdauer des Checks fraglich sein, ob eine solche Vorschrift nicht entbehrt werden könnte.

Der Entwurf setzt ferner fest, dass ein Indossament an den Bezogenen sowie ein Indossament des Bezogenen ungültig ist.

Hoppenstedt[2]) macht nun den Vorschlag, dies dahin abzuändern, dass ein Indossament an den Bezogenen als Quittung gelten soll.

Hoppenstedt, welcher mit dem Regierungsentwurfe von der Anschauung ausgeht, dass der Bezogene des Checks stets nur als solcher, niemals als Indossant oder Indossatar in Betracht kommen kann, begründet diesen seinen Vorschlag, indem er ausführt, dass kein Grund vorhanden sei, das Indossament an den Bezogenen absolut für ungültig zu erklären, welches doch auch als Quittung Rechtskraft entfalten könne, zumal das steuerliche Interesse dadurch in keiner Weise verletzt würde. Für den Geschäftsverkehr dagegen biete jenes wünschenswerte Vorteile; denn einerseits käme für den Präsentanten eines derartigen Indossaments die Umwandlung des letzteren in eine Quittung in Wegfall, andrerseits gestatte jenes, dass ein Check mit einem Incassoindossamente zu Gunsten des Bezogenen versehen und hiemit diesem übersendet würde.[3])

---

[1]) Kuhlenbeck a. a. O. S. 104 ff.

[2]) Hoppenstedt, Zum Checkgesetze S. 13.

[3]) Hoppenstedt, Zweites Wort S. 29.

Nachdem eine derartige Verwendung des Checks nach dem Regierungsentwurfe ausgeschlossen ist, da der Art. 17 der Wechselordnung auf den Checkverkehr keine Anwendung finden soll, erscheint allerdings der Vorschlag Hoppenstedts beachtenswert, zumal die in den Motiven[1]) ausgeführte Umgehung der Vorschriften des Entwurfes über das Erfordernis eines genügenden Guthabens durch die Aufnahme jener vorgeschlagenen Bestimmung durchaus nicht zu fürchten wäre und der Checkverkehr thatsächlich dadurch eine Erleichterung erfahren würde.

Was das Indossament des Bezogenen betrifft, so würde dieses dieselbe Bedeutung haben wie ein Accept, indem es — wie die Motive[2]) mit Recht betonen —

> „eine abstrakte Schuldverpflichtung gegenüber jedem späteren Inhaber ohne Rücksicht auf das Vorhandensein eines Guthabens begründen würde, nachdem es bei den Inhaberchecks auch ohne vorangegangenes Indossament an den Bezogenen vorkommen könnte".

Es war daher das Indossament des Bezogenen aus den gleichen Gründen wie das Accept civilrechtlich als ungültig zu erklären.

§ 14.

V. Die Präsentation des Checks zur Zahlung.

Eine sehr grosse Verschiedenheit der Ansichten herrscht sowohl in der diesbezüglichen Literatur als auch in den Gesetzgebungen des Auslandes über die Frage, wann und innerhalb welcher Zeit der Check dem Bezogenen zur Zahlung zu präsentieren ist.

Die Beantwortung dieser Frage ist wohl immer mit einer rein willkürlichen Festsetzung verbunden; denn

---

[1]) Motive S. 16.
[2]) Motive S. 16.

in Ländern wie in Deutschland, in welchem der Checkverkehr noch nicht jene hervorragende Entwicklung hat, wie in England oder in den Vereinigten Staaten, und in welchem die herrschende Praxis nur geringen Aufschluss geben kann, welche Länge bezw. welche Kürze der Fristen als die vorteilhafteste zu wählen wäre, kann nur die Praxis und die Gesetzgebungen anderer Länder — fast möchte man sagen — als alleinige Richtschnur und Stütze in Betracht kommen.

Betrachtet man nun vor allem die Gründe, welche, aus der Natur des Checks selbst sich ergebend, für die Entscheidung bei der Festsetzung der Frist massgebend sind, so ergiebt sich, dass das Wesen des Checks eine nicht allzu ausgedehnte[1]) Circulationsfrist verlangt; denn der Charakter des Checks, welcher eine Barzahlung vertreten soll, kommt nur dann äusserlich zum Ausdruck, wenn die Momente der Begebung, der Präsentation und der Zahlung durch den Bezogenen nicht zu sehr zeitlich von einander getrennt sind.

Ferner fordert das Interesse des Ausstellers energisch[2]) eine kurze Frist; denn dieser, welcher nur auf Grund eines zu seiner Verfügung stehenden Guthabens jene Papiere emittiert, ist nicht gesonnen, länger als unbedingt nötig, für den Eingang des Checks zu haften, da der Bezogene inzwischen seine Zahlungen einstellen kann. Unzweifelhaft würde er, wenn die Haftpflicht zu lange ausgedehnt würde, vorziehen, bar zu leisten oder statt des Checknehmers selbst die Deckung einzuziehen, um damit die zu Grunde liegende causa zu erledigen.

---

[1]) Für kurze Fristen sind: Koch, Über Bedürfnis S. 27 und Über Giroverkehr S. 33; Funk, Questionnaire S. 27; Cohn, Gutachten Bd. XXXIII. S. 486; Bunzl a. a. O. S. 20; Canstein a. a. O. S. 124; Bayerdörffer S. 35; anders Kapp a. a. O. S. 389 ff.

[2]) Koch, Über Bedürfnis S. 53.

Als wichtiges Moment endlich, welches bei der Dauer der Präsentationsfrist ganz besonders in Betracht kommt, sind die Folgen zu bezeichnen, welche die Versäumung der rechtzeitigen Vorlage zur Zahlung hervorruft; sind dieselben nur geringe, so spielt die Frage, ob die Frist kurz oder lang ist, eine unbedeutende Rolle. Anders dagegen ist es, wenn die Versäumnis von erheblichen Folgen begleitet ist; denn diese lassen es gerechtfertigt erscheinen, zur Vermeidung von Unbilligkeiten die Frist nicht zu kurz zu bemessen, obwohl dem Interesse des Checkinhabers weniger entgegen zu kommen ist, als demjenigen des Ausstellers, da jenem es selbst angelegen sein muss, „schnell das wirtschaftlich mit der Annahme des Checks nur begonnene Zahlungsgeschäft zu vollenden".[1])

Diese Gesichtspunkte sind es, welche bei der Festsetzung des dies ad quem der Präsentationsfrist betrachtet werden müssen.

Die Präsentationsfrist des Entwurfes umfasst fünf Tage, wobei der Ausstellungstag sowie Sonntage und allgemeine Feiertage nicht mitgezählt werden.

Diese Frist dürfte aber zu lang bemessen sein; denn ein etwas kürzerer Zeitraum würde einerseits dem Interesse des Ausstellers in höherem Grade entsprechen, andrerseits auch kein Hindernis für die Ausübung der wirtschaftlichen Funktionen des Checks bilden.

Ferner kann der Umstand, welcher eine längere Frist hauptsächlich befürworten könnte, nämlich die Rücksicht auf den Checkinhaber, wenig in Betracht kommen, da die Folgen der Präsentationsversäumnis nach dem Entwurfe nur geringe sind[2]), indem lediglich der Regress gegen die Vordermänner verloren geht und der Aussteller von der Haftung nur befreit wird, wenn die Deckung bei dem Bezogenen durch dessen Konkurs

[1]) Koch a. a. O. S. 27.

[2]) Vergl. Hoppenstedt, Zweites Wort S. 30.

nach Ablauf der Präsentationsfrist zu Grunde gegangen ist. Anders wäre es, wenn der von Hoppenstedt in Anregung gebrachte, sehr empfehlenswerte Vorschlag angenommen würde, wonach der Bezogene nach Ablauf der Präsentationsfrist den Check zwar zu zahlen berechtigt, nicht aber zu zahlen verpflichtet wäre und wonach der Check nach Ablauf dieser Zeit widerrufen werden könnte (vergl. § 21 S. 60 d. Abhdlg.).

Noch weniger zu billigen als die allzulange Frist des Entwurfes wäre der Vorschlag Kochs[1]), dass der Check am Tage nach dem Empfange zur Zahlung präsentiert werden müsse.

Bei Distanzchecks bringt er allerdings noch die Zeit in Anrechnung, welche diese unter Benützung der gewöhnlichen Transportmittel nötig haben, um an ihren Präsentationsort zu gelangen.

Diese Ansicht begründet Koch[2]) vor allem mit dem Hinweis darauf, dass bei längerer Präsentationszeit der Gesetzgeber die Ausgabe ungedeckter Checks begünstige.

In zweiter Linie befürchtet er, dass mit Einführung obiger Bestimmung eine Entartung des nur für die Bedürfnisse eines einzelnen Geschäftes bestimmten Checks zum Cirkulationsmittel begünstigt werde.

Dem ersteren Bedenken Kochs, dass bei längerer Frist als der von ihm in Aussicht genommenen die Solidität des Checkverkehrs untergraben würde, treten vor allem die strengen Vorschriften des Entwurfes über das Vorhandensein eines zur Verfügung des Ausstellers stehenden Guthabens entgegen. Ausser diesen gesetzlichen Vorschriften dürfte auch die strikte Befolgung der Bestimmung sub B. Nr. 6 der Berliner Vereinbarung,

[1]) So auch Cohn, Gutachten S. 486; Canstein a. a. O. S. 124; Kuhlenbeck a. a. O. S. 115.

[2]) Koch, Über Bedürfnis S. 28

wonach jeder Verkehr mit solchen, welche ungedeckte Checks ausgaben, abgebrochen werden muss, sich wirksam erweisen, dem Check zu jenen Vorteilen, welche ihm durch eine zu kurze Cirkulationsfrist entzogen werden, zu verhelfen.

Was ferner das zweite Bedenken betrifft, so dürfte dieses gerade für eine längere Frist sprechen. Denn sind wirklich dann alle Vorteile eines Checks erschöpft, wenn er dem seine Begebung veranlassenden Bedürfnisse genügt hat und er dann von seinem ersten Inhaber sofort zur Einlösung zum Bezogenen getragen wird? Tritt wirklich dann eine Entartung des Checks ein, wenn der Nehmer die Urkunde weiter begiebt? der zweite Inhaber an einen dritten u. s. w. und dies innerhalb des kurzen Zeitraums von einigen Tagen? Müssten ferner nicht, um einer derartigen Entartung überhaupt vorzubeugen und die „Degenerierung des Checks zum Cirkulationsmittel" zu vermeiden, die Institute des Indossaments und der Inhaberchecks als unzulässig erklärt oder mindestens sehr beschränkt werden?[1])

Der Koch'sche Vorschlag zeigt ferner einen von der Bestimmung des Entwurfes abweichenden Anfangstermin der Präsentationszeit. Er lehnt sich damit im wesentlichen an die englische Gesetzgebung an.

Nach dieser muss der Checknehmer längstens am Tage nach der Empfangnahme den Check dem Bezogenen zur Zahlung vorlegen, wenn der Wohnort des Checknehmers der gleiche ist wie der Zahlungsort. Ist der letztere aber vom Wohnorte verschieden, so soll der Checknehmer den Check am Tage nach Empfangnahme zur Einkassierung der Post übergeben.

Die Präsentation soll within a reasonable time erfolgen. Die bills of exchange bemerken in sect. 74, Abs. 2 hiezu:

[1]) Vergl. auch Kapp a. a. O. S. 391; ferner Motive S. 13.

„In determining what is a reasonable time regard shall be had to the nature of the instrument, the usage of trade and of bankers, and the facts of the particular case.“

Das englische Prinzip entspricht in sofern sehr den Verhältnissen des Checkverkehrs, weil die beiden ausschlaggebenden Momente für den Beginn und die Dauer der Präsentationsfrist unzweifelhaft der Tag und der Ort der Empfangnahme, nicht aber die Zeit und der Ort der Ausstellung sein dürften.

Auch die Festsetzung der reasonable time bietet verschiedene nicht zu unterschätzende Vorteile.[1])

Allein so gross auch die Vorzüge dieses englischen Systems sein mögen, für Deutschland dürfte es nicht gerade empfehlenswert sein.

Denn abgesehen von der Dehnbarkeit[2]) der englischen Fristbestimmung setzt jenes die bereits angeführten Voraussetzungen, eine mit Checkangelegenheiten besonders vertraute Bevölkerung und eine fest eingewurzelte Praxis voraus. Ferner stehen diesem System die Vermittler des Checkverkehrs, die localbankers und das hervorragende Institut des Clearinghouse in London, zur Seite.

Im Gegensatze zum englischen System bestimmen die französischen bezw. belgischen Kodifikationen als dies a quo den Ausstellungstag und setzen eine festbegrenzte Frist fest, innerhalb welcher der Check circulieren kann, ohne Rücksicht darauf, zu welcher Zeit der Inhaber die Urkunde erhalten hat; sie unterscheiden nur zwischen Platz- und Distanzchecks.[3])

---

[1]) Knies a. a. O. S. 277; Cohn, Gutachten S. 486.

[2]) Koch, Über Bedürfnis S. 28.

[3]) Frankreich Art. 5: 5 bezw. 8 Tage;
Belgien Art. 4: 3 „ 6 „ ;
Italien Art. 342: 8 „ 15 „ ;
Schweiz Art. 834: 5 „ 8 „ ;

Ist der Ausstellungsort mit dem Zahlungsorte identisch, so setzen sie eine kürzere Frist an; bei Verschiedenheit des Zahlungsortes vom Ausstellungsorte gewähren sie eine längere Frist.

Dieses System hat im Gegensatze zum englischen den Vorteil, dass aus dem Checkpapiere der Tag und der Ort der Ausstellung selbst hervorgehen und dadurch der Anfang der Frist sofort für jedermann erkennbar ist.

Nur die Unterscheidung zwischen Platz- und Distanzchecks dürfte nicht dem Interesse des Checkverkehrs entsprechen, indem der Gebrauch, mit Platzchecks Zahlungen an einem anderen Orte als dem Ausstellungsorte zu leisten, fast unmöglich gemacht würde.

Der Entwurf schloss sich in seiner ersten Fassung fast vollständig dem französisch-belgischen System an. Er bestimmte für Platzchecks 3 Tage, für Distanzchecks innerhalb des Reichsgebietes 5 Tage.

Der Bundesrat behielt zwar im wesentlichen jenes System bei, setzte aber mit Recht — und dies geschah wohl auf die Anregung Hoppenstedts hin — eine einheitliche Frist für beide Arten von Checks fest.

Für ausserhalb des Reichsgebietes ausgestellte, im Inlande zahlbare Checks konnte der Entwurf eine einheitliche Frist nicht aufstellen, da die verschiedene Entfernung der einzelnen Länder eine solche ausschloss. Er bestimmte daher, dass solche Checks spätestens am fünften Tage nach Ablauf desjenigen Zeitraums, welcher erforderlich ist, um sie vom Ausstellungsorte mit den gewöhnlichen Transportmitteln nach dem Zahlungsorte zu senden, am letzteren Orte zur Zahlung zu präsentieren seien.

Braunschweiger Entwurf IV. Nr. 6: 5 bezw. 8 Tage;
Mannheimer „ IV. Nr. 3: 1 „ 4 „ ;
Österreichischer „ Art. 4: 2 „ 5 „ ;
ebenso der Entwurf des Reichsbankdirektoriums.

§ 15.

VI. Der falsche bezw. gefälschte Check.

Nach dem Entwurfe bleiben aus einem Check, auf welchem die Unterschrift des Ausstellers oder eines Indossanten gefälscht ist, diejenigen, deren Unterschriften echt sind, verpflichtet.

Dass der vermeintliche Aussteller eines falschen Checks dem infolge der Fälschung irregeführten Bezogenen oder einem anderen gutgläubigen Checkinhaber gegenüber wegen der Deckung liberiert ist, ergiebt sich aus den allgemeinen Rechtsgrundsätzen, indem die Willenserklärung seitens des wirklichen Ausstellers fehlt.

In gleicher Weise verhält es sich mit den Personen, welche auf der Urkunde fälschlich als Indossanten aufgeführt sind.

Was einen Check betrifft, dessen wesentlicher Inhalt (nach § 1 d. E.) gefälscht ist, so wird ein solcher ungültig. Es werden daher z. B. durch die Verfälschung der Checksumme in einen höheren Betrag auch die checkmässigen Verpflichtungen der Checkinteressenten, welche vor der Fälschung eingegangen waren, in Betreff der ursprünglichen Mindersumme aufgehoben.[1])

Die in dieser Beziehung getroffenen Bestimmungen des Entwurfes beruhen auf analoger Anwendung der in den Artikeln 75 und 76 der Wechselordnung enthaltenen Vorschriften.[2])

§ 16.

VII. Abhanden gekommene oder vernichtete Checks.

Es entspricht dem Wesen des Checks, dass das Aufgebotsverfahren (§§ 837 ff. der Civilprozessordnung)

---

[1]) Vergl. die analoge Entscheidung des Reichsoberhandelsgerichtes vom 17. Mai 1878; Entsch. B. 23 S. 339.

[2]) Koch, Über Bedürfnis S. 30.

zum Zwecke der Kraftloserklärung von abhanden gekommenen oder vernichteten Checks als zulässig erklärt wurde mit der Massgabe, dass der im § 847 C.P.O. bezeichnete Zeitraum zwei Monate beträgt.

Die Anwendung dieses Verfahrens auf den Check wurde von allen Schriftstellern in der Checkliteratur befürwortet.[1])

Nach § 25 Absatz 1 d. E. ist nur das Gericht bei Einleitung des Aufgebotsverfahrens auf Antrag des Berechtigten kompetent, dem Bezogenen die Einlösung des Checks zu untersagen.

Es dürfte aber der Billigkeit mehr entsprechen, wenn dem Berechtigten **selbst** gestattet würde, dem Bezogenen seinen Verlust mit einer dem gerichtlichen Verbote ähnlichen Wirkung mitzuteilen.

Um jedoch Missbrauch dieses Verbotsrechtes zu vermeiden, könnte bestimmt werden, dass der Bezogene einerseits den Checkbetrag für den konkreten Fall von den übrigen Guthaben des Ausstellers absondern müsste, andrerseits an jenes private Verbot nur so lange gebunden wäre, als es unter normalen Verhältnissen dauern würde, bis ein offizielles Zahlungsverbot des Gerichtes an ihn gelangen könnte.

Wenn auch anzuerkennen ist, dass der Entwurf dem Interesse des Verlierers dadurch sehr entgegenkam, dass er die Einleitung des Aufgebotsverfahrens in Verbindung mit dem Einlösungsverbote zuliess, trotzdem der Verlust des Checks und die im § 840 der Civilprozessordnung zur Begründung des Antrages bezeichneten Thatsachen vorläufig noch nicht glaubhaft gemacht werden können, so ist doch, um dem Verlierer eine fast

---

[1]) So auch Belgien Art. 3; Schweiz Titel XXX. 836; Italien Titel X. Cap. II. Art. 340. Ferner der Braunschweiger Entwurf V. 5, Mannheimer Entwurf V. 5, österreichischer Entwurf Art. 9. Vergl. ferner Cohn a. a. O. B. XXXIII. S. 391; Hoppenstedt (Zweites Wort) S. 52.

völlige Sicherheit zu gewähren, die Aufnahme einer ähnlichen Bestimmung, wie vorgeschlagen, sehr zu empfehlen; denn indem der Verlierer sich gegen die drohende Gefahr der Abhebung durch einen Unberechtigten zwischen dem Zeitpunkte, in welchem der Bezogene die Nachricht von dem Verluste erhält, und dem der Erwirkung des gerichtlichen Verbotes sichern kann, wird er gegen jene Gefahr, soweit dies überhaupt nur möglich ist, geschützt.

Die Übung besteht ausserdem schon jetzt im Verkehre der Reichsbank mit ihren Girokunden. Diese verweigert die Zahlung des Checks, sobald sie von dem Verluste oder sonstigem Abhandenkommen desselben rechtzeitig schriftlich benachrichtigt wird.[1])

Was die rechtlichen Verhältnisse zwischen dem Checkeigentümer und dem Aussteller, ferner zwischen ersterem und dem Bezogenen anlangt, so dürfte die Regelung dieser der zur Zeit ausgeübten Handelsübung entsprechen.

Bezüglich des Ausstellers ist zu unterscheiden, ob der Check vor dem Verluste rechtzeitig dem Bezogenen zur Zahlung präsentiert, von letzterem jedoch nicht eingelöst wurde, oder ob er vor der Präsentation oder nach seiner Präjudizierung abhanden gekommen ist.

Im ersteren Falle kann der Checkeigentümer nach § 24 Abs. 2 d. E. ebenso vom Aussteller, wie von jedem der Indossanten, sofern er bis zur Kraftloserklärung des Checks Sicherheit bestellt, Zahlung bezw. ohne eine solche Sicherheitsbestellung die Hinterlegung des Checkbetrages verlangen.

Im zweiten Falle dagegen lässt sich nach den Motiven[2])

---

[1]) Bestimmungen für den Giroverkehr Nr. 7.

[2]) Motive S. 22

„ein gleicher Anspruch gegen den Aussteller, welcher präsumtiv ein ausreichendes Guthaben bei dem Bezogenen gehabt hat und weiter vorrätig halten muss, nicht begründen".

Was den Bezogenen betrifft, so darf dieser solange gültig zahlen, sofern die äussere Legitimation des Inhabers aus dem Papiere sich ergiebt, bis ihm das gerichtliche Einlösungsverbot zugestellt ist. Eine diesem Verbote zuwider geschehene Einlösung äussert nach § 25 Abs. 3 d. E. dem Checkeigentümer gegenüber keine rechtliche Wirkung.

Hoppenstedt[1]) ist der Ansicht, dass mit der Annahme der von ihm vorgeschlagenen Widerruflichkeit des Checks nach Ablauf der Präsentationsfrist es ermöglicht werde, einen verloren gegangenen Check ohne weiteres für ungültig erklären zu können, ohne dass es eines besonderen gerichtlichen Amortisationsverfahrens bedürfe, welches ebenso „zeitraubend als kostspielig sei".

Dass jedoch damit der von ihm beabsichtigte Erfolg nicht erzielt würde, weisen in ausführlicher Weise die Motive[2]) nach, da

1) „nicht der Verlierer, sondern nur der Aussteller zu einem Widerrufe legitimiert wäre und der letztere schwerlich verpflichtet werden könnte, der Aufforderung des angeblichen Verlierers ohne weiteres zu entsprechen;
2) die Widerruflichkeit des Checks nach Ablauf der Präsentationsfrist nichts nützen würde, wenn vor Ablauf dieser Zeit der Check abhanden gekommen ist und von einem dritten Erwerber zur Einlösung präsentiert wird".

[1]) Vergl. § 21 S. 61 der Abhandlung.
[2]) Motive S. 23.

Abschnitt II.

Von den Wirkungen des begebenen Checks bei den am Umlaufe beteiligten Personen.

§ 17.

Allgemeines.

Die formellen Voraussetzungen, unter welchen eine Person rechtsverbindlich nach dem Entwurfe einen Check begeben kann, wurden bereits in dem vorhergehenden Abschnitte erörtert, ebenso, dass, falls der Check seiner prinzipalen Bestimmung als ein die Barzahlung ersetzendes Instrument entsprechen soll, auch seine materielle Grundlage, der Checkvertrag, vorhanden sein muss.

Die Wirkungen eines unter diesen Voraussetzungen begebenen Checks äussern sich nun in doppelter Beziehung:

Für den Bezogenen begründen sie die Einlösungspflicht, ohne dass es dem Inhaber gegenüber einer Acceptation des Checks oder eines sonstigen Annahmevermerks bedarf, in Verbindung mit dem Rechte des Inhabers, jenen zur Erfüllung seiner Pflicht zwingen zu können. (Die Erfüllungsklage § 25 S. 71.)

In der Person des Ausstellers äussern sich jene Wirkungen einerseits durch die Unmöglichkeit, den Check widerrufen zu können, andererseits durch

die Haftung des Ausstellers aus dem Papiere, dass dieses auch sicher eingelöst werde.

Bethätigt wird diese letztere seitens des Inhabers durch die Erhebung der Schadensersatzklage gegen den Aussteller (§ 24 S. 69). Ausserdem ist dem Inhaber, um dessen Ansprüche für alle Fälle gesichert zu erhalten, noch die sogen. Bereicherungsklage (§ 23 S. 66) gewährt.

Kapitel I.

Der Bezogene.

§ 18.

Die Einlösungspflicht des Bezogenen.

Ursache der Einlösungspflicht ist der Checkvertrag. (Über die Form des Abschlusses, des Inhaltes vergl. § 4 der Abh.).

Nach den allgemeinen Normen des Vertragsrechtes ist daher zu beurteilen, wie weit die Verpflichtung des Bezogenen dem Aussteller gegenüber zur Einlösung vertragsmässig ausgestellter Checks sich erstreckt und welche Folge die vertragswidrige Nichteinlösung dieser für den Bezogenen hat.

Ohne Einfluss auf das Recht und die Pflicht des Bezogenen zur Erfüllung des Checkvertrages ist der Tod des Ausstellers und der Eintritt der Geschäftsunfähigkeit desselben.[1])

Was die Wirkung des Todes anlangt, so bestimmt, abweichend vom deutschen Entwurfe, das englische Gesetz[2]), dass der Tod des Ausstellers die Befugnis des banker zur Zahlung aufhebe.

---

[1]) Anders Kapp a. a. O. S. 380.

[2]) Sect. 75 (Revocation of bankers authority).

The duty and authority of a banker to pay a cheque drawn on him by his customer is determined by:

1. countermand of payment.

e) notice oft the customers death.

In Deutschland wurde nur verallgemeinert, was für eine Klasse von Personen gesetzlich schon anerkannt war, indem der Art. 297 des Handelsgesetzbuches auf Nichtkaufleute ausgedehnt wurde. Der Bezogene bleibt demnach den Rechtsnachfolgern des Ausstellers in gleicher Weise wie dem Aussteller selbst gegenüber zur Einlösung verpflichtet.[1])

Die Pflicht des Bezogenen zur Honorierung wird ferner durch den Ablauf der Präsentationszeit nicht berührt, sie dauert nach § 21 d. E. ein Jahr (vergl. hierüber § 21 S. 63 ff. d. Abh.).

In rechtlich begründeter Weise darf der Bezogene die Honorierung verweigern,

1) wenn die Zeit, innerhalb welcher er zur Einlösung verpflichtet ist, abgelaufen ist,
2) wenn die Form des Checks den Bedingungen des Checkvertrages nicht entspricht,
3) wenn der Check falsch bezw. verfälscht ist,
4) wenn der Konkurs des Ausstellers ihm mitgeteilt ist,
5) endlich, wenn über die Deckung hinaus von dem Aussteller vertragswidrig Checks gezogen sind.

Bezüglich des letzteren Punktes blieben zwei Fragen, die gerade nicht selten auftreten könnten, im Entwurfe unerledigt, und zwar geschah dies, wie die Motive[2]) ausführen, mit Rücksicht auf die Bedeutung, welche dem Erfordernis eines ausreichenden Guthabens im Entwurfe überall beigelegt ist. Die Entscheidung dieser Fragen soll nach den Bestimmungen des allgemeinen bürgerlichen Rechtes erfolgen.

Bei der ersten Frage, ob nämlich der Checkinhaber verpflichtet ist, Teilzahlungen anzunehmen, wenn Checks

[1]) Bunzl a. a. O. S. 31.
[2]) Motive S. 20.

vom Aussteller über den Betrag der zu seiner Verfügung stehenden Deckung gezogen sind, muss entschieden dem Entwurfe zugestimmt werden, der eine spezielle Vorschrift über diesen Punkt im Gegensatze zum Art. 38 der Wechselordnung wegliess.

Denn es würde der Natur des Checks widersprechen, wenn dem Inhaber die Verpflichtung auferlegt würde, Teilzahlungen anzunehmen, nachdem dieser den Check nur auf den gesamten Betrag hin statt der Barzahlung angenommen hat und nicht wie beim Wechsel erst versuchen will, ob er Befriedigung findet.

Ausserdem könnte der Inhaber vom Bezogenen nach dem Entwurfe[1]) die Leistung der vorhandenen, ungenügenden Deckung nur gegen die Aushändigung der Checkurkunde beanspruchen, was er auch nicht, ohne sein Interesse zu verletzen, thun kann.

Es würde endlich gegen die zur Zeit in Deutschland bestehende Handelsübung sein, nach welcher derartige Checks einfach zurückgewiesen werden.[2])

Ähnlich verhält es sich bei der Frage, wie der Bezogene verfahren soll, wenn ihm mehrere Checks gleichzeitig oder nach einander, ehe er einen derselben eingelöst hat, präsentiert werden, zu deren voller Einlösung das vorhandene Guthaben nicht ausreicht.

Soll er die Reihenfolge der Präsentation einhalten? Soll er, das Datum des einzelnen Checks berücksichtigend, nach diesem befriedigen? Oder soll er, wenn die Präsentation mehrerer Checks gleichzeitig erfolgt, zu gleichen Teilen den Präsentanten von dem vorhandenen Guthaben leisten, da diese gleiche Rechte im Vergleiche zu einander haben und folglich auch die gleiche Behandlung verlangen können?

---

[1]) § 10 d. E.

[2]) Vergl. Bunzl a. a. O. S. 29. Cohn a. a. O. B. III. S. 103 ist für die Aufnahme einer dem Art. 38 der W.O. analogen Bestimmung.

Es wurde daher von mancher Seite[1]) empfohlen, eine Bestimmung für diese Fälle aufzunehmen, um den Bezogenen vor etwaigen Klagen seitens des Checkinhabers zu schützen.

Doch kann ja der Bezogene diesen Eventualitäten leicht dadurch entgehen, dass er die in seinem Besitze befindlichen Summen des Ausstellers deponiert; es ist daher eine besondere Vorschrift überflüssig.

Es wurde oben erwähnt, dass der Bezogene nur gegen Aushändigung des Checks Zahlung zu leisten habe.

Hoppenstedt schlägt nun in beachtenswerter Weise vor, die Zahlungsleistung bei an Ordre lautenden Checks von der Aushändigung des quittierten Papiers abhängig zu machen. Zur Begründung dieses Vorschlages führt er den zur Zeit in Deutschland bestehenden Handelsgebrauch an, wonach Ordrechecks vor der Zahlung mit einer Quittung versehen werden müssen. Ferner entspreche die Quittierung der geschichtlichen Entwicklung des Checks und dessen Wesen als Ordrepapier nach Art. 301, 303 des Handelsgesetzbuches. Endlich bedürfe man ihrer, um den Schuldner vor dem Einwand zu schützen, dass er an einen Nichtlegitimierten gezahlt habe.[2])

Diesen Ausführungen kann nur zugestimmt werden. Es muss daher befürwortet werden, dass eine derartige Bestimmung Aufnahme in ein Checkgesetz findet, welche für den Checkverkehr in keiner Weise beengend wirkt, für die Sicherheit des Bezogenen dagegen unerlässlich ist.

Der Entwurf der Handelskammer zu Braunschweig stellte als weitere Pflicht des Bezogenen die Bestimmung[3]) auf, dass dieser den eingelösten Check drei Monate lang

[1]) Cohn a. a. O. B. III. S. 106.

[2]) Hoppenstedt, Zum Checkgesetze S. 13; Zweites Wort S. 31 ff.

[3]) Teil IV. Nr. 10.

zur Verfügung des Ausstellers aufbewahren müsse. Der Entwurf überliess die Regelung solcher Ordnungsvorschriften mit Recht der Vereinbarung im Checkvertrage, abgesehen davon, dass dazu die Beteiligten ihr eigenes Interesse veranlassen wird, indem für den Bezogenen der Besitz der Urkunden als Beleg für geleistete Zahlungen und zur Berichtigung des Girocontos dem Aussteller gegenüber dient, für letzteren aber jene Urkunden dritten Personen seine Gegenleistung für die der Begebung zu Grunde liegende causa beweisen.

§ 19.

Das Accept.

Aus der durch den Checkvertrag begründeten Einlösungspflicht des Bezogenen ergiebt sich, dass die Acceptation beim Check in Wegfall kommen muss.[1]) Es wäre zwecklos gewesen, die Verpflichtung des Bezogenen zur Einlösung des Checks auf dem Papiere noch besonders hervorzuheben und dessen ohnehin schon bestehende Haftbarkeit durch seine Unterschrift auf der Urkunde verstärken zu wollen. Ausserdem ist auch dieser Punkt nach den Bestimmungen des Entwurfes dadurch bereits entschieden, dass die Präsentation zur Annahme mit derjenigen zur Zahlung wegen der Eigenschaft des Checks, bei Sicht zahlbar zu sein, zeitlich zusammenfällt.

Diese Entscheidung stimmt mit der bestehenden Handelsübung in Deutschland überein.[2])

Aus dem gleichen Grunde, aus welchem das reine Accept, d. h. die volle Namensunterschrift des Bezogenen

[1]) So Hoppenstedt, Zweites Wort S. 29; Canstein a. a. O. S 117; Koch, Gutachten a. a. O. S. 29; Funk, Questionnaire S. 27. Anders Cohn a. a. O. Bd. III. S. 138; Kuhlenbeck a. a. O. S. 125. Unbestimmt Bunzl a. a. O. S. 17.

[2]) Berliner Vereinbarung vom 14. Februar 1883 bei Errichtung der Abrechnungsstellen. Bd. Nr. 5. (Kein Check darf acceptiert werden.)

auf der Urkunde, als unnötig in Wegfall kommt, dürfte auch jedes Zeichen der Acceptation, wie Cohn die marking[1]) und Certifying[1]) bezeichnet, als unzulässig erklärt werden.[2])

Es entspricht dies der Natur des Checks, mag man sich nun für die Auffassung entscheiden, dass diesen Instituten die volle Wirkung des Acceptes in der Person des Bezogenen innewohnt oder dass deren Ausübung lediglich nur als eine Bestätigung seitens des Bezogenen über das Vorhandensein der Deckung zu betrachten ist.

In gleicher Weise, wie gegen die englischen checks marked und die in den Vereinigten Staaten üblichen checks certified, muss auch gegen die in Frankreich in Gebrauch stehende Visierung[3]) Stellung genommen werden.

Was die Wirkung eines auf der Checkurkunde geschriebenen Annahmevermerks anlangt, so versagt der Entwurf eine solche nicht nur in checkrechtlicher, sondern auch in civilrechtlicher Beziehung vollständig.

Hoppenstedt[4]) empfiehlt, die Bestimmung des Entwurfes über das Accept zu streichen, indem es nach seiner Ansicht vollkommen genüge, wenn in dem Steuerparagraphen bestimmt wurde, dass ein Check der Stempelsteuer unterliegen soll, wenn er acceptiert oder mit irgend einem sonstigen Annahmevermerk des Bezogenen versehen wird.

Eine derartige Bestimmung würde unzweifelhaft zur Folge haben, dass der Gebrauch von acceptierten Checks zum grössten Teile unterbliebe.

---

[1]) Vergl. die Ausführungen von Cohn hierüber a. a. O. Bd. III. S. 126, 131.

[2]) Anders Koch, Gutachten S. 29; ebenso bezüglich des Certifying Kapp a. a. O. S. 396.

[3]) Koch, Gutachten a. a. O. S. 29; Cohn a. a. O. Bd. III. S. 134.

[4]) Zweites Wort S. 29.

Diese könnten und würden aber, wenn auch nur vereinzelt, doch vorkommen.

„Im Interesse der Reinhaltung und Solidität des Checkverkehrs scheint es jedoch angemessen", führen die Motive mit Recht dagegen aus, „ein Accept überhaupt nicht zuzulassen und einen Annahmevermerk als nicht geschrieben zu erachten."[1])

§ 20.

Der Konkurs des Bezogenen.

Bei dem Konkurs des Bezogenen kommen bezüglich der Wirkungen zwei Zeitabschnitte in Betracht, nämlich ob die Zahlungseinstellung innerhalb oder nach der Präsentationsfrist erfolgt.

Im ersten Falle, vorausgesetzt, dass die Begebung des Checks überhaupt nicht eine dolose war, fallen die nachteiligen Folgen auf den Aussteller zurück. Dieser ist daher gezwungen, dem Checknehmer bezw. Checkinhaber für anderweitige Deckung des Checks zu sorgen. Er bleibt dem Inhaber auf den ganzen Betrag der Checksumme verpflichtet.

Anders ist es dagegen, wenn die Zahlungseinstellung nach Ablauf der Präsentationsfrist fällt, welche einzuhalten der Inhaber versäumt hat.

Hier bleibt der Aussteller für den in legaler Weise begebenen Check dem Inhaber zur Zahlung der Summe verpflichtet, um welche er allenfalls bereichert würde.

Der Inhaber hat daher nur Anspruch auf die eventuell den Aussteller für die Höhe des Checkbetrages treffende Dividende aus der Konkursmasse des Bezogenen.[2])

---

[1]) Motive S. 17.

[2]) Vergl. die Bereicherungsklage des Entwurfes § 23 S. 66.

Die rechtliche Stellung des Inhabers ergiebt sich aus den Bestimmungen des bürgerlichen Rechtes über die mora des Gläubigers.[1])

Kapitel II.

Der Aussteller.

§ 21.

Die Unwiderruflichkeit des Checks seitens des Ausstellers.

Bezüglich des Widerrufsrechtes des Ausstellers lassen sich drei Richtungen verfolgen.

Die erste vertritt die Anschauung, dass beim Check der Widerruf unter allen Umständen auszuschliessen ist.[2]) Dieses Verbot wird mit dem Hinweis auf die Eigenschaft des Checks begründet, dass dieser nur an Zahlungsstatt gegeben und genommen werde.

Die zweite Richtung erklärt den Widerruf für zulässig, da die Vertreter dieser den Check als eine Art Wechsel betrachten.[3])

Die dritte Richtung endlich schlägt den Mittelweg ein. Sie erklärt den Widerruf während der Präsentationsfrist für ausgeschlossen, giebt aber dessen Zulässigkeit nach Ablauf dieser Frist zu.

---

[1]) Windscheid, Pandekten §§ 345—347.

[2]) So Cohn a. a. O. Bd. III. S. 408; Canstein a. a. O. S. 111; ferner der Braunschweiger Entwurf Teil II. Nr. 7. Frankreich, Belgien Artikel 5 — qui pour une contre lettre altère le charactère de la disposition est passible . . . . . .

[3]) Kapp a. a. O. S. 380. — England sect. 75 (Revocation of bankers authority) . . . . 1) countermand of payment. — Ebenso darf der Check zu jeder Zeit in Deutschland nach der gegenwärtigen Handelsübung widerrufen werden.

Diesen Standpunkt vertreten Koch[1]) und Hoppenstedt.[2])

Theoretisch ist von diesen drei Anschauungen unzweifelhaft die erste, welcher sich auch der vorliegende deutsche Entwurf angeschlossen hat, die richtigste.

Denn der Check ist, wie die Motive[3]) im allgemeinen Teile betonen,

> „im Unterschiede vom Wechsel ausschliesslich Zahlungsmittel und weder Kreditpapier des Gebers noch ein Anlagepapier für den Nehmer. Diesem Wesen entspricht es, dass die Vollendung des Zahlungsgeschäftes, der Übergang der Geldsumme auf den Inhaber des Checks, nach der Aushändigung des letzteren einer Einwirkung durch Willensakte des Ausstellers (Widerruf) thunlichst entzogen wird".

Theoretisch ist der Widerruf unhaltbar, ebenso wenig kann auch in praktischer Beziehung seine unbeschränkte Zulassung befürwortet werden. Denn abgesehen davon, dass er auch in keiner Weise sich mit dem von der Regierung vorgesehenen strengen Regressrechte vereinbaren lässt, würde er auf den Checkverkehr deshalb nicht fördernd einwirken, da er für den Checknehmer nichts weniger als eine Garantie der sicheren Einlösung bedeuten würde.

Obwohl die Einführung der Unwiderruflichkeit des Checks vom theoretischen Standpunkte aus nur gebilligt werden kann, so dürfte eine Beschränkung der Unwiderruflichkeit auf die Dauer der Präsentationsfrist nach dem Vorschlage Hoppenstedts zweckmässiger erscheinen, zumal mit der Annahme desselben nur mit ausdrücklichen Worten gestattet würde, was bereits jetzt

---

[1]) Koch, Über Bedürfnis S. 7. — Der Entwurf des Reichsbankdirektoriums vom Jahre 1882 § 9 Nr. 2.

[2]) Hoppenstedt (Zweites Wort) S. 20 ff.

[3]) Motive S. 12.

nach dem Entwurfe, wenn auch auf Umwegen, erreicht werden kann; denn sei es, dass der Aussteller nach dem Entwurfe verfährt und nach Ablauf der Präsentationsfrist über sein Guthaben anderweitig verfügt, wie es ihm die Motive zu § 20 d. E. ausdrücklich gestatten[1]), sei es, dass er nach Hoppenstedt den Check widerruft, — die Rechtslage zwischen Checkinhaber und Aussteller bleibt nach beiden, nach dem Entwurfe wie nach Hoppenstedt, die gleiche. Der Checkinhaber kann gegen den Aussteller nach Versäumung der rechtzeitigen Präsentation, also nach dem Verluste seines Regressrechtes gegen diesen eben nur die ihm nach § 19 des Entwurfes gegebene Bereicherungsklage erheben. Es steht daher fest, dass die Vorteile des Widerrufsverbotes im wesentlichen lediglich nur während der Präsentationsfrist zur Geltung kommen.

Weiter steht fest, dass der Entwurf nur den Interessen des Checkinhabers Berücksichtigung angedeihen lässt, dagegen diejenigen des Ausstellers gänzlich vernachlässigt. Es sei hier nur an die Festsetzung der nicht gerade kurz bemessenen Präsentationsfristen, an die beengenden Strafbestimmungen des Entwurfes u. s. w. erinnert. Der Aussteller hat, wie Hoppenstedt mit Recht bei der Begründung seines Vorschlages betont, ein bedeutendes Interesse daran, dass seine Zahlungsverpflichtung gegen den Empfänger baldigst vernichtet wird und sein Conto sich so gestaltet, wie er es bei

[1]) Motive zu § 20 S. 22 führen aus: „Spätere Verfügungen des Ausstellers über sein Guthaben können dabei aber nur in soweit als unzulässig betrachtet werden, als sie innerhalb der für den betreffenden Check laufenden Präsentationsfrist erfolgt sind. Denn der Aussteller kann durch die Säumnis des Inhabers, welcher eine rechtzeitige Präsentation unterlassen hat, nicht genötigt werden, auch nach Präjudicierung des Checks noch ein zu dessen Einlösung ausreichendes Guthaben bei dem Bezogenen vorrätig zu halten."

der Begebung des Checks beabsichtigt hat. Wenn daher auf den Checknehmer bezw. Inhaber ein gewisser Zwang ausgeübt würde, dass dieser die Checkurkunde rechtzeitig innerhalb der gesetzlich bemessenen Frist zur Zahlung präsentiert, so wäre dies nur gerechtfertigt.

Ferner würde durch die Statuierung dieser Pflicht des Checkinhabers dem Wesen des anstatt Barzahlung gegebenen Checks im höheren Grade entsprochen. Denn dadurch würde erreicht werden, dass die Momente der Begebung, Präsentation und der Einlösung nicht allzu sehr zeitlich von einander getrennt werden.

Endlich liegt die Annahme der von Hoppenstedt vorgeschlagenen Bestimmung im Interesse der Regierung selbst. Denn letztere strebte bei der Redaktion des Entwurfes vor allem an, die Benützung des Checks als Kreditpapier auszuschliessen. Nach den vorliegenden Bestimmungen aber wird, da einerseits der Check nach dem Entwurfe unwiderruflich ist, andererseits der Bezogene ein ganzes Jahr hindurch dem Inhaber des Checks für die Zahlung des Checkbetrages, Deckung vorausgesetzt, haftet (§ 21 d. E.), dieser Zweck nur unvollkommen erreicht. Hoppenstedt[1]) weist mit Recht darauf hin, dass unter solchen Verhältnissen „die Möglichkeit nahe liegt, dass ein Check, von einem grossen Bankhause etwa auf die Reichsbank gezogen, als Umlaufsmittel bezw. als Kreditpapier dient".

Würde dagegen, wie vorgeschlagen, die Unwiderruflichkeit des Checks auf die Präsentationszeit beschränkt, ferner nur für diese Zeit eine Zahlungspflicht, nach Ablauf jener Frist aber lediglich ein Zahlungsrecht des Bezogenen statuiert, so würde damit sowohl einerseits jeder Missbrauch des Checks als Kreditpapier verhindert, andererseits den Interessen des Ausstellers entgegengekommen, ohne dass für den Checkinhaber

[1]) Zum Checkgesetze S. 18.

andere als infolge eventueller mora berechtigte Nachteile entstünden.

(Bei der Annahme des Hoppenstedtschen Vorschlages müssten selbstredend die §§ 10, 14, 18, 19, 21 des Entwurfes entsprechend geändert werden.)

§ 22.

Der Konkurs des Ausstellers.

Was die Wirkungen des Konkurses des Ausstellers anlangt, so bemerken die Motive[1]):

> „dass sowohl bezüglich der Verpflichtung des Bezogenen, das bei ihm vorhandene Guthaben des Gemeinschuldners zur Konkursmasse abzuführen, als auch bezüglich des Rechtes der Konkursgläubiger, die in der Checkausstellung liegende Handlung des Gemeinschuldners anzufechten, lediglich die Bestimmungen der Konkursordnung und des allgemeinen Rechtes massgebend bleiben sollen".

In gleicher Weise wurde in fast sämtlichen ausländischen Gesetzgebungen davon Umgang genommen, über die rechtliche Stellung der einzelnen beim Checkumlaufe beteiligten Personen besondere Bestimmungen für den Fall der Zahlungseinstellung des Ausstellers zu treffen.

Der Konkurs äussert in Deutschland seine gewöhnlichen Wirkungen.

Der Checkinhaber erlangt die gleichen Rechte wie die übrigen Konkursgläubiger. Ein Aus- oder Absonderungsrecht desselben erkennt der Entwurf in Bezug auf das zur Konkursmasse abgeführte Guthaben nicht an.

Es liegt auch kein Grund vor, weshalb jenem eine Ausnahmestellung gewährt und ihm Vorzugsrechte vor den übrigen Konkursgläubigern gegeben werden sollten.

[1]) Motive S. 20.

Was den Bezogenen betrifft, so ist seine rechtliche Stellung ähnlich der des Bezogenen in England.[1])

Dort verliert der banker mit demjenigen Momente, in welchem er Kenntnis von der Eröffnung des Konkurses des Ausstellers erhält, das Recht, gültig für diesen Zahlungen zu leisten. Zahlt er trotz dieser Kenntnis, so muss er den Betrag in der Höhe dieser Zahlungen der Konkursmasse ersetzen. Vor Kenntnis der Konkurseröffnung für den Aussteller geleistete Zahlungen sind nicht anfechtbar.[2])

Ebenso verhält es sich in Deutschland in Anwendung der §§

102, 108 (Erlass des offenen Arrestes);
§ 7 (bezüglich der geleisteten Zahlung);
103, 68 (öffentliche Bekanntmachung bezw. Fiktion der Kenntnis)

der Konkursordnung.

Allerdings dürfte bezüglich des zuletzt angeführten Paragraphen 68 der Konkursordnung die Aufnahme einer Bestimmung zum Schutze des gutgläubigen Bezogenen empfehlenswert erscheinen in der Richtung, dass die Fiktion dieses Paragraphen keine Anwendung auf den Bezogenen findet, dass vielmehr dieser nach der ihm unbekannt gebliebenen Konkurseröffnung rechtswirksam so lange zahlen kann und in der Höhe der geleisteten Zahlung zur Kompensation nach § 48 Z. 3 der K.O. berechtigt ist, bis ihm wirklich Mitteilung von der Zahlungseinstellung zukam. Es würde dies umso mehr der Billigkeit entsprechen, als zu der ohnehin infolge des Checkvertrages vorhandenen doppelten Haftung des Bezogenen, in der Richtung gegen den Aussteller sowohl wie gegen den

---

[1]) Vergl. Cohn a. a. O. Bd. III. S. 110.

[2]) So auch Sattler, Wochenschrift für Aktienrecht und Bankwesen Nr. 8. Anders dagegen Simonson in Nr. 12 derselben Zeitschrift.

Inhaber, noch als dritte die Haftung gegenüber der Konkursmasse hinzukommt.

Auch der Braunschweiger Entwurf IV. 4 sprach sich in diesem Sinne aus. Freilich wird der Bezogene nicht allzu oft in eine solche Lage kommen, indem es in der Natur der Verhältnisse liegt, dass der Aussteller vor der Zahlungseinstellung regelmässig seine sämtlichen Guthaben bei seinen Girobanken abheben wird. Diese Erwägung ist es auch, welche Hoppenstedt[1]) zu der Ansicht bringt, dass ein Bedürfnis, dem Check im Konkurse eine Ausnahmestellung zu gewähren, nicht vorliegt.

Kap. III.

Der Inhaber.

A. Dessen checkrechtlichen Klagen.

a) Gegen den Aussteller.

§ 23.

Die Bereicherungsklage.

Durch die Bereicherungsklage werden dem Inhaber seine Ansprüche aus dem Checkpapiere gegen den Aussteller gesichert erhalten für den Fall, dass die Regressverbindlichkeit der Indossanten und des Ausstellers durch die Unterlassung der rechtzeitigen Präsentation oder durch Verjährung erloschen ist.

Diese Klage ist in allen Checkgesetzen gewährt. Es entspricht ihre Zulassung der Billigkeit; denn[2]):

> „da der Aussteller zwar einerseits an der rechtzeitigen Präsentation interessiert ist und die Gefahr der unversehrten Erhaltung der Deckung nicht länger als notwendig tragen soll, andrerseits aber,

---

[1]) Hoppenstedt, Zweites Wort S. 36.

[2]) Motive S. 21. Gegen eine Bereicherungsklage beim Check Canstein a. a. O. S. 135.

wenn ihm die thatsächlich noch erhaltene Deckung überlassen bliebe, grundlos bereichert sein würde, so ist diese Gestaltung seiner Rechtslage gerechtfertigt".[1])

Nach dem Entwurfe trifft den Aussteller der Beweis, dass er durch die Unterlassung der rechtzeitigen Präsentation seitens des Checkinhabers Schaden erlitten hat, was hauptsächlich dann der Fall ist, wenn der Bezogene mit der Deckung des Ausstellers nach Ablauf der Präsentationsfrist seine Zahlungen eingestellt hat, und zwar gilt der Aussteller nach der Präsumtion des § 19 Abs. 2 d. E. bis zur Höhe des Checkbetrages bereichert.

Mit der Verteilung der Beweislast ist Koch[2]) nicht einverstanden. Er hält es der Natur der Sache entsprechender,

„wenn derjenige, welcher die Frist versäumt hat, die Unschädlichkeit seiner Versäumung darzuthun hat, als wenn der Aussteller die Schädlichkeit als Bedingung des Regressverlustes nachweisen muss".

Doch dürfte Koch nicht vollständig beizustimmen sein.[3])

Praktische Erwägungen, nämlich die leichtere Ermöglichung des Beweises, leiteten die Regierung bei der Aufnahme dieser Bestimmung. Diese sind nur zu billigen; denn

„dem Aussteller wird es, wenn ihm in der That sein Guthaben ganz oder teilweise bei dem Bezogenen verloren gegangen ist, leicht sein, dies nachzuweisen; dagegen würde es dem Regressnehmer, der das Rechtsverhältnis zwischen dem Aussteller und dem Bezogenen nicht zu übersehen

---

[1]) So auch Bunzl a. a. O. S. 22; Funk, Questionnaire S. 28; Hoppenstedt, Zum Checkgesetze S. 24.

[2]) Koch, Über Bedürfnis S. 30.

[3]) Wie Koch auch Cohn, Gutachten S. 488.

vermag, unverhältnismässig schwerer sein, den Nachweis beizubringen, dass das innerhalb der Präsentationsfrist vorhanden gewesene Guthaben noch vorhanden sei. Diese Schwierigkeit des Beweises würde den Aussteller auch in den Fällen schützen, wo schon zur Zeit der Checkbegebung kein ausreichendes Guthaben vorhanden, die Checkbegebung also eine unberechtigte war".[1])

Auch bezüglich der Verteilung der Beweislast findet sich eine Übereinstimmung des Entwurfes mit fast sämtlichen ausländischen Gesetzgebungen.[2])

Nach dem Entwurfe haftet lediglich der Aussteller.

Die Indossanten werden durch Unterlassung der rechtzeitigen Präsentation von jeder Verbindlichkeit aus dem Papiere entbunden.[3])

Dies ist vollkommen gerechtfertigt; denn der Indossant leistete gleichzeitig oder hatte bereits geleistet, als er die Checkurkunde empfing; daher ist eine Bereicherung auf seiner Seite vollständig ausgeschlossen. Ferner leistete er mit seiner Unterschrift auf dem Papiere seinen Nachmännern nur Sicherheit, dass der Check vom Bezogenen wirklich innerhalb der gesetzlichen Präsentationsfrist eingelöst werde. Versäumt der Inhaber diese Frist, so fallen die widrigen Folgen auf ihn zurück. Er kann sich dann nur noch an den Aussteller bezw. an den Bezogenen wenden.

---

[1]) Motive S. 21.

[2]) Gegen das vom Entwurfe acceptierte Prinzip des französischen (Art. 5), des belgischen (Art. 4), des italienischen (Art. 342), des schweizerischen (Art. 835) und des englischen Gesetzes (sect. 74) (ausserdem Braunschweiger Entwurf IV. 9, Mannheimer Entwurf IV. 5) nur das von Cohn, Gutachten S. 488, angeführte amerikanische Recht.

[3]) Anders der Braunschweiger Entwurf a. a. O.

§ 24.

Die Schadensersatzklage.

Das Vorhandensein eines zur Einlösung des Checks ausreichenden Guthabens bei Begebung von solchen Papieren zu erzwingen, ist der Zweck der Schadensersatzklage; diese wird daher dem Inhaber bei Nichteinlösung des Checks ohne Rücksicht auf die Einhaltung der Präsentationszeit in denjenigen Fällen gewährt, in welchen die Nichteinlösung ihren Grund darin hatte, dass die Checkbegebung in Ermangelung eines ausreichenden Guthabens von allem Anfang an seitens des Ausstellers eine dolose oder culpose war oder dass nach Begebung des Checks die Einlösung durch spätere Verfügungen über das Guthaben innerhalb der Präsentationsfrist absichtlich vereitelt worden ist.

Der Klagsanspruch geht auf den Ersatz des dem Inhaber durch die Handlungsweise des Ausstellers entstandenen Schadens.

Ursprünglich gewährte der Entwurf (in seiner früheren Fassung) die Klage nur gegen denjenigen, welcher in doloser oder culposer Weise einen ungedeckten Check ausschrieb. Dagegen konnte derjenige, welcher zwar einen völlig gedeckten Check ausgab, die Deckung aber in der Zwischenzeit in doloser Absicht einzog, zum Schadensersatze nicht herbeigezogen werden. Diese Lücke wurde vom Bundesrate ergänzt.[1])

Der Gewährung der Schadensersatzklage kann im allgemeinen zugestimmt werden, wenn überhaupt nicht mangels eines Bedürfnisses von der Statuierung einer besonderen, ausserhalb des allgemeinen bürgerlichen Rechtes stehenden Klage Umgang genommen werden kann, eine Anschauung, welche Hoppenstedt[2]) ver-

---

[1]) Wohl auf Anregung Hoppenstedts, Zum Checkgesetze S. 6.

[2]) Zweites Wort S. 37.

tritt. Er beruft sich hiebei auf den Umstand, dass ihm aus seiner langjährigen Praxis kein Fall bekannt geworden sei, in welchem diese Schadensersatzklage wirksam geworden wäre.

Schwerwiegender als diese Einwendung, deren Richtigkeit bei häufigerem Gebrauch von Checks, zumal in kritischen Zeiten, sich als sehr fraglich erweisen dürfte, könnte die Einrede sein, dass die actio doli des bürgerlichen Rechtes, deren Erhebung für alle der oben angeführten Fälle gegeben ist, eine besondere Klage entbehrlich macht, dass daher nicht aus materiellen Gründen, sondern aus Gründen einer ökonomischen Gesetzgebung die Streichung jener Klage sich empfehlen würde.

Es entspricht jedoch der Bedeutung, welche überall im Entwurfe dem Vorhandensein eines ausreichenden Guthabens zur Einlösung des als reines Zahlungsmittel dienenden Checks beigelegt ist, dass ausdrücklich die durch dolus oder culpa lata bewirkte Verschärfung der Haftung des Ausstellers betont wird.

Was den Umfang des seitens des Ausstellers zu ersetzenden Schadens betrifft, so wäre es wünschenswert gewesen, wenn dieser näher präzisiert worden wäre, indem entweder die ursprüngliche Fassung bezüglich dieses Punktes[1]) beibehalten oder ein Hinweis auf Art. 283 des Handelsgesetzbuches aufgenommen worden wäre, wonach der Inhaber berechtigt ist, nicht allein die Erstattung des wirklich erlittenen Schadens (damnum emergens) sondern auch die des entgangenen Gewinnes (lucrum cessans) zu verlangen.

---

[1]) § 10: ..... so haftet er (der Aussteller) in jedem Falle für allen daraus entstandenen Schaden.

b) Des Checkinhabers gegen den Bezogenen.

§ 25.

Die Erfüllungsklage.

Der Checkinhaber ist nach den bestehenden Verhältnissen in Deutschland dem Bezogenen gegenüber beinahe rechtlos, indem der Bezogene zwar zur Zahlung berechtigt, nicht aber hiezu verpflichtet ist.

Durch den Entwurf erhält nun der Inhaber gegen den Bezogenen eine Klage „kraft eigenen Rechtes“ auf Zahlung des Checkbetrages.

Diese Klage wurde von allen Schriftstellern in der Checklitteratur gefordert, welche dem Check den Charakter eines Zahlungsmittels zuerkennen, d. h. welche erklären, dass der Check im Gegensatze zum Wechsel „an Zahlungsstatt“ genommen und gegeben wird[1]), mag auch über die juristische Natur des Klagerechtes grosse Meinungsverschiedenheit herrschen, indem die Klage bald auf Grund der von Cohn[2]) aufgestellten Vollmachtstheorie, bald auf Grund der in Frankreich und Holland anerkannten Cessionstheorie[3]) gewährt wird.

Die Regierung ging in ihren praktischen Erwägungen, welche sie bei der Aufnahme dieser Klage leiteten, von folgenden Gesichtspunkten aus[4]):

> „Die Rechtslage des Bezogenen, welcher dem Aussteller gegenüber zur Einlösung des Checks verpflichtet ist, wird durch die direkte Inanspruchnahme seitens des Checkinhabers in keiner Weise verschlechtert; er kann nur dann zur Zahlung ver-

---

[1]) So Canstein a. a. O. S. 116, Cohn a. a. O. Bd. III. S. 84 ff. Dagegen: Kapp a. a. O. S. 395 ff., Birnbaum a. a. O. S. 19 ff., Kuhlenbeck a. a. O. S. 123 ff.

[2]) Cohn a. a. O. S. 463.

[3]) So auch Canstein a. a. O. S. 116.

[4]) Motive S. 19.

urteilt werden, wenn seine Verweigerung der Einlösung eine rechtlich unbegründete ist.

Der Aussteller des Checks hat aber ein naheliegendes Interesse, dass die Zahlung durch den Bezogenen erfolgt, bei dem er die Mittel hierzu bereit gestellt hat, und dass er nicht im Regresswege genötigt wird, noch einmal anderweitig für Deckung zu sorgen."

Diese Ausführungen treffen zweifellos das Richtige.

Allerdings muss zugegeben werden, dass der Anspruch des Checkinhabers gegen den Bezogenen nicht allzu häufig erhoben werden dürfte.

Als mögliche Fälle, in welchen dem Inhaber mit dem Regress gegen den Aussteller nicht gedient ist, wohingegen der Anspruch gegen den Bezogenen sehr wünschenswert erscheint, kommen nur drei Fälle in Betracht[1]): nämlich der Tod, die Insolvenz und die Abwesenheit des Ausstellers.

Abgesehen davon, dass sich kein Grund finden lässt, weshalb der Bezogene — und in der Regel wird dieser doch eine Bank oder ein Banquier sein — ohne triftige Ursache die Einlösung des Papieres verweigern und sich selbst damit an seinem Credit schädigen sollte, wird die Erhebung des Anspruches häufig die Schwierigkeit der Beweislast hindern, welche zur Begründung der Klage notwendig ist.

Denn der Inhaber muss nicht allein das Vorhandensein eines zwischen dem Aussteller und Bezogenem bestehenden Checkvertrages, also die Verpflichtung des Bezogenen zur Einlösung darthun, sondern auch nachweisen, dass der Bezogene zur Zeit der Präsentation vom Aussteller genügende Deckung in Händen hatte. Woher aber kann der Inhaber ohne Beihilfe des Aus-

[1]) Vergl. Cohn a. a. O. Bd. III. S. 95.

stellers die Kenntnis der Einlage, der geleisteten Ein- und Auszahlungen u. s. w. erlangen?

Was die rechtliche Lage des Bezogenen dem Checkinhaber gegenüber betrifft, so führen die Motive[1]) aus, dass der Checkinhaber

> „sich alle Einreden gefallen lassen muss, welche der Bezogene dem Anspruche des Ausstellers auf Einlösung des Checks entgegenstellen könnte".

Die Einreden des Bezogenen ergeben sich daher nicht allein aus der Deckung des Ausstellers, sondern auch aus allen Bedingungen, welchen der Aussteller sich, durch den Bezogenen veranlasst, beim Abschlusse des Checkvertrages unterziehen musste. Hat z. B. der Bezogene gewisse Ordnungsvorschriften[2]) für die Ausgabe von Checks, welche er honorieren sollte, aufgestellt, so sind an diese die jeweiligen Inhaber auch gebunden. In gleicher Weise wie der Bezogene dem Aussteller gegenüber die Zahlung auf Grund des Checkvertrages verweigern kann, wenn dieser sich gegen die Vorschriften jenes Vertrages verstossen hatte, ebenso ist er auch dem Inhaber gegenüber zur Einlösung eines derartigen Checks nicht verpflichtet.

Seine Verweigerung ist eine rechtlich begründete.

c) Des Checkinhabers gegen den Aussteller und Indossanten.

§ 26.

Der Regressanspruch.

Die Ausübung des Regressrechtes gegen Aussteller und Indossanten seitens des Checkinhabers muss in ihrer Gestattung als eine der wichtigsten und für die fernere

[1]) Motive S. 19.

[2]) Z. B. Nr. 6, Nr. 7 Abs. 2 u. s. w. der „Bestimmungen für den Giroverkehr der Reichsbank".

Entwicklung des Checkverkehres einschneidendsten Bestimmungen des Entwurfes betrachtet werden. Dieser Punkt ist es, welcher, wie Koch[1]) bemerkt, „für den Gebrauch des Checks als Zahlungsmittel gewissermassen eine Lebensfrage bildet".

Es nahmen auch alle Gesetzgebungen[2]) des Auslandes Bestimmungen über die Regressberechtigung auf; denn diese sichern einerseits die rechtliche Lage des Inhabers, andererseits bewirken sie, dass der Checkverkehr in den breiteren Schichten des Volkes Wurzel fasst, da der Einzelne unter solchen Bedingungen sich nicht weigert, Checks als Zahlungsmittel anzunehmen.

Mit Grund darf man deshalb die Folgerung ziehen, dass in Deutschland die Rechtlosigkeit des Inhabers[3]) eine der wichtigsten Ursachen ist, weshalb die Benützung der Checks nicht der Bedeutung entsprach, welche diesen in Anbetracht der grossen volkswirtschaftlichen Vorteile zukommen sollte.

Nach den allgemeinen Ausführungen der Motive[4]) ist der Check dem Wechsel darin gleichgestellt, dass die Haftung des Ausstellers und der Indossanten

aus dem Papiere

folgt. Hat daher ein Zwischeninhaber seine Unterschrift

[1]) Koch, Über Giroverkehr S. 29. Anders Behrend, Gutachten a. a. O. S. 43.

[2]) Frankreich Art. 4, Belgien Art. 3, Schweiz Art. 836, Italien Art. 340, ebenso die verschiedenen Entwürfe; ferner das Gutachten des deutschen Handelstages vom 15. Dezember 1882 und die Verhandlungen des 17. deutschen Juristentages.

In der Litteratur vertreten die Zulassung des Regresses: Kuhlenbeck a. a. O. S. 116, Bunzl a. a. O. S. 38, Hoppenstedt, Zum Checkgesetze S. 23, Koch, Über Bedürfnis S. 30, Über Giroverkehr S. 29, Gutachten S. 29, Cohn a. a. O. Bd. XXXIII. S. 487, Birnbaum a. a. O. S. 11, Kapp a. a. O. S. 402, Canstein a. a. O. S. 125, Stieglitz a. a. O. S. 15.

[3]) Entsch. d. R.O.H.G. Bd. XIII. S. 317, Bd. XVI. S. 417.

[4]) Motive S. 12.

nicht auf die Urkunde gesetzt, so wird er von der checkrechtlichen Haftbarkeit für die Einlösung entbunden und frei von jedem Anspruche. Hiezu bemerken die Motive, dass diese Bestimmung einem praktischen Bedürfnisse des Checkverkehres und der in letzterem schon jetzt herausgebildeten Rechtsauffassung entspreche.

Der Inhalt des Regressanspruches ist analog demjenigen des Wechselregressanspruches.

Voraussetzung der Ausübung des Regressrechtes ist der Nachweis der rechtzeitigen Präsentation und der erfolgten Nichteinlösung des Checks.

Im Gegensatze zum französischen[1]) und belgischen[2]) Checkrechte wurde im Entwurfe von dem obligatorischen Erfordernisse der Protesterhebung als einzigem Beweismittel für die Nichteinlösung des Checks durch den Bezogenen Abstand genommen.[3])

Es ist dies nur zu billigen; denn der Inhaber eines Checks würde oft des Regressrechtes verlustig gehen, da es ihm innerhalb der Präsentationsfrist trotz äusserster Beschleunigung nicht möglich gewesen wäre, rechtzeitig eine formgültige Protestaufnahme zu bewirken.

Und in der That bedarf es dieses kostspieligen und zeitraubenden Beweismittels nicht. Denn zu beweisen ist im Urkundenprozess für die Ausübung des Regressrechtes nur die rechtzeitige Präsentation und die Nichthonorierung des Checks. Dies kann ebenso gut durch einen schriftlichen Vermerk des Bezogenen (oder durch eine Bescheinigung einer Abrechnungsstelle) erreicht werden.

Aus der Fassung des Entwurfes im § 14 Abs. 3: „der Nachweis kann geführt werden“ u. s. w. ergiebt

[1]) Artikel 4 Absatz 2.

[2]) Artikel 3.

[3]) Koch, Über Giroverkehr S. 33, Funk a. a. O. S. 25, Cohn a. a. O. Bd. XXXIII. S. 487, Birnbaum a. a. O. S. 15.

sich, dass auch durch Zeugen, Eideszuschiebung u. s. w. der verlangte Nachweis gebracht werden kann. Ein derartiger Nachweis wird dann in Anwendung kommen, wenn die Erfolglosigkeit eines an einem ausländischen Platze präsentierten Checks zu erweisen wäre — dadurch wurde die Aufnahme einer dem Artikel 86 der Wechselordnung analogen Bestimmung vermieden — oder wenn der Bezogene, um seine Insolvenz zu verbergen, die Bescheinigung der Nichteinlösung verweigert und zu einer Protestaufnahme keine Zeit mehr übrig ist.

Die Benachrichtigung der Vormänner und das Einlösungsrecht derselben sowie der Umfang der Regressforderung und die Befugnis zur Ausstreichung von Indossamenten ist analog den Artikeln 45 bis 48, 50 bis 52 und 55 der Wechselordnung geregelt.

Es steht im Belieben des Berechtigten, Regress sowohl per ordinem als per saltum, d. h. sowohl gegen den letzten Indossanten als auch direkt gegen den Aussteller oder einen beliebigen Indossanten, zu nehmen, ohne dass er dadurch seinen Anspruch gegen die nicht in Anspruch genommenen Verpflichteten verliert.

Was den Schuldner betrifft, so kann dieser sich nur solcher Einreden bedienen, welche ihm aus dem Check selbst oder unmittelbar gegen den jedesmaligen Kläger zustehen.

Im übrigen ist er analog dem Art. 54 der Wechselordnung nur gegen Auslieferung der zur weiteren Ausübung des Regressrechtes notwendigen Urkunden und einer quittierten Retourrechnung Zahlung zu leisten verbunden.

B. Das checkrechtliche Verfahren.

§ 27.

Die Verjährung der Checkklagen.

Im Interesse eines sich rasch abwickelnden Checkverkehres kann es nur gebilligt werden, dass, abweichend

von den Fristen der Wechselordnung, für checkrechtliche Ansprüche kurze Verjährungsfristen statuiert werden. Dies gilt vor allem von den Regressansprüchen.

Der Entwurf setzt für die Verjährung der Erfüllungsklage (§ 10 d. E.), der Bereicherungsklage (§ 19 d. E.) und der Schadensersatzklage (§ 20 d. E.) eine einjährige Frist an; die Regressansprüche gegen den Aussteller und die übrigen Vormänner verjähren in drei Monaten, falls der Check in Europa zahlbar ist, andernfalls in sechs Monaten.[1]) Die Verjährung beginnt gegen den Inhaber des Checks mit dem Ablaufe der Präsentationsfrist, gegen jeden Indossanten, wenn er vor Erhebung der Klage gezahlt hat, vom Tage der Zahlung, in allen übrigen Fällen vom Tage der Erhebung der Klage.

Bezüglich der Unterbrechung der Verjährungsfrist vergl. Artikel 80 der Wechselordnung, § 13 Absatz 3 des Einführungsgesetzes zur Civilprozessordnung und § 3 Absatz 3 der Konkursordnung.

§ 28.

Der Checkprozess.

Dass Ansprüche aus Checks im Urkunden- und Wechselprozesse durchgeführt werden können und dass für diese die Zuständigkeit der Kammern für Handelssachen, sofern sie vor die Landgerichte gehören, gegeben wurde, ist nur zu billigen.[2]) Die Bestimmung des Checks als Zahlungsinstrument, die rasche Abwicklung des Checkgeschäftes bedingen auch die Ermöglichung eines raschen prozessualen Verfahrens.

---

[1]) Vergl. Koch, Über Bedürfnis S. 31, Hoppenstedt, Zum Checkgesetze S. 26, Canstein a. a. O. S. 125 und Bunzl a. a. O. S. 39.

[2]) Vergl. Hoppenstedt, Zum Checkgesetze S. 27, Koch, Über Bedürfnis S. 31, derselbe, Über Giroverkehr S. 33, Stieglitz a. a. O. S. 15, Cohn a. a. O. Bd. XXXIII. S. 491; anders dagegen Bunzl a. a. O. S. 38.

Der Check muss umso mehr auch darin dem Wechsel gleichgestellt werden, nachdem ihm die dem Wechselrechte entnommenen Regressansprüche gegen Aussteller und Indossanten gewährt worden sind.

Was die Zuständigkeit der Kammern für Handelssachen betrifft, so ist diese, wie die Motive[1]) ausführen:

„in allen Rechtsstreitigkeiten, in denen durch die Klage ein Anspruch auf Grund dieses Gesetzes geltend gemacht wird, deshalb gerechtfertigt, da der Check, wenn er auch kein spezifisch handelsrechtliches Institut ist, ebenso wie der Wechsel doch vorzugsweise dem kaufmännischen Verkehre dient".

„Ferner gebietet die Rücksicht auf die Einheitlichkeit der Rechtsprechung im ganzen Reiche, die Entscheidung in letzter Instanz überall dem Reichsgerichte zuzuweisen."

[1]) Motive S. 23.

Abschnitt III.

Besondere Bestimmungen des Entwurfes.

§ 29.

Ausländische Gesetzgebung.

Um zu vermeiden, mit dem ausländischen Rechte zu collidieren, und um dadurch eine mit der ausländischen Rechtsprechung übereinstimmende inländische für den konkreten Fall zu ermöglichen, ordnete der Entwurf bezüglich der Präsentationsfrist an, dass bei den im Reichsgebiete ausgestellten, ausserhalb des Reichsgebietes zahlbaren Checks das ausländische Recht und in Ermanglung eines solchen subsidiär das deutsche Recht in Anwendung kommen sollte. Es war dies notwendig, um wenigstens für inländische Indossanten eine Frist zu schaffen, durch welche die Regressansprüche gegen diese zeitlich begrenzt würden.

Ausserdem bestimmte der Entwurf in analoger Anwendung der Artikel 75, 76 und 85 der Wechselordnung, von welchem Standpunkte aus die Gültigkeit eines im Auslande ausgestellten Checks bezw. einer auf diesen im Auslande gesetzten Erklärung zu beurteilen sei.

Den ausländischen Checks, sofern sie dem an ihrem Ausstellungsorte geltenden Gesetze entsprechen, gewährte der Entwurf auch in Deutschland Steuerfreiheit.

§ 30.

Die Steuerfreiheit des Checks.[1])

Seinem Charakter als einem reinen Zahlungsmittel verdankt der Check, dass ihm die Stempelfreiheit zukommt. Denn ebenso wenig als die Baarzahlung selbst kann der diese nur vertretende Check mit einer Steuer belegt werden.

Für Deutschland sprach das Wechselstempelsteuergesetz vom Jahre 1869 die Stempelfreiheit der „statt der Baarzahlung dienenden, auf Sicht zahlbaren Platzanweisungen und Checks“ aus. Der Entwurf bestätigte diese, nachdem er die in der Definition jenes Gesetzes enthaltenen Lücken durch eingehendere Bestimmungen ausgefüllt hatte.

Die Checkurkunde beweist ferner, abgesehen von ihrer Zahlungsfunktion, dass die Leistung wirklich erfolgt ist. Sie kann daher auch als Quittung in Betracht kommen.

In diesem Sinne wurden auch in verschiedenen Ländern, wie Frankreich, Österreich u. s. w., die Checks wie jede andere Quittung auch mit einer Steuer belastet. In Deutschland wird gegenwärtig eine solche im Reichstage durchzusetzen versucht. Im Interesse der Ausbreitung des Checkverkehrs dagegen wäre es zu wünschen, wenn die Steuerfreiheit für Checks uns erhalten bliebe; denn wie Hoppenstedt[2]) befürchtet, dürfte auch die geringste Steuer hemmend auf die Entwicklung des Checkverkehrs einwirken und das grössere Publikum von dem Gebrauch der Checks abhalten.

---

[1]) R.G. Entsch. vom 11. Oktober 1888 Bd. 18. S. 154.

[2]) Vgl. Hoppenstedt, Zweites Wort S. 15, ferner Koch, Über Bedürfnis S. 31, Canstein a. a. O. S. 120, Kuhlenbeck a. a. O. S. 153, Stieglitz a. a. O. S. 22, Cohn a. a. O. Bd. XXXIII. S. 483.

§ 31.

Die Strafbestimmungen des Entwurfes.

Eine der bestrittensten Fragen in der Checklitteratur ist diejenige, ob für den Checkverkehr besondere Strafbestimmungen notwendig sind oder ob die bereits bestehenden genügen.

Diejenigen Schriftsteller, welche die Aufnahme von Strafvorschriften befürworten[1]), betonen, dass dies geschehen müsse, mit Rücksicht auf die grosse Bedeutung des Vorhandenseins eines dem Aussteller bei der Checkemission wirklich zu Verfügung stehenden und zur Einlösung des Checks ausreichenden Guthabens.

Die Gegner der Strafbestimmungen[2]) sind der Ansicht, dass einerseits die allgemeinen Strafvorschriften des Strafgesetzbuches vollständig ausreichen, während andererseits besondere Bestimmungen, abgesehen von dem geringen Nutzen, welchen sie gewähren, dem Interesse des Checkverkehrs nur entgegen sein würden, indem sie der Beibehaltung und weiteren Verbreitung der Checkform nur hinderlich im Wege stehen und viele veranlassen würden, wieder auf die früher allgemein übliche, sogenannte Quittungsform zurückzugreifen, welche von den Bestimmungen des Entwurfes ausgeschlossen ist.

Ausser diesen Gründen spricht gegen die Aufnahme von besonderen, checkrechtlichen Strafvorschriften die Thatsache, dass der Checkverkehr solche bisher in keiner Weise vermisste und trotz ihres Mangels immer grössere

---

[1]) Koch, Gutachten S. 28, derselbe, Über Bedürfnis S. 25, Cohn a. a. O. Bd. XXXIII. S. 491, Knies a. a. O. S. 276, Funk, Questionnaire S. 23, Canstein a. a. O. S. 134; ferner Frankreich, Belgien, Italien und Schweiz, der Mannheimer und Braunschweiger Entwurf.

[2]) Dr. Behrend, Gutachten S. 44, ferner Riesser, Zur Revision des Handelsgesetzbuches, Hoppenstedt, Zum Checkgesetze S. 7, Bunzl a. a. O. S. 13, Verhandlungen des 17. deutschen Juristentages Bd. II., stenographische Berichte S. 149, 151, 152, 155.

Ausbreitung gewann. Den Strafbegriff aber durch Schaffung formaler Delikte ohne dringendes Bedürfnis dehnbar zu machen und zu verändern, dürfte wie Rieser[1]) mit Recht hervorhebt, nicht unbedenklich sein.

Was die Strafbestimmungen des Entwurfes im besonderen anlangt, so dürfte deren Streichung um so eher befürwortet werden, als sie für die einzelnen dort angeführten Fälle teils überflüssig, teils ungerechtfertigt, teils ungenügend sind.

Der Entwurf bestraft im § 28 Ziffer 1 sowohl die dolose als die culpos — culpa lata — erfolgte Begebung ungedeckter Checks.

Im ersteren Falle ist der Thatbestand des Betruges immer gegeben. Unschwer werden sich dessen Voraussetzungen — dolose Täuschung in gewinnsüchtiger Absicht, Vermögensbeschädigung u. s. w. — nachweisen lassen. Es kommt daher in diesem Falle der § 263 des Strafgesetzbuches in Anwendung.

Was die culpos erfolgte Begebung eines ungedeckten Checks betrifft, so dürfte für diese eine Strafsanktion nicht gerechtfertigt sein, zumal die Begriffe des noch entschuldbaren und des groben, nicht entschuldbaren Verschuldens zu hart an einander grenzen.[2])

Der Entwurf folgt in der zweiten Ziffer des oben angeführten Paragraphen mit der Bestimmung über die überhaupt unterlassene oder unrichtige Angabe des Ausstellungsdatums den Gesetzgebungen von Frankreich[3]), Belgien[4]) und Italien[5]), welche ähnliche Strafvorschriften aufnahmen, um jede missbräuchliche Verwendung des Checks für Creditzwecke und die damit verbundene Umgehung der Wechselstempelsteuer unmöglich zu machen.

[1]) Zur Revision des Handelsgesetzbuches 1889.
[2]) Vergl. Hoppenstedt, Zum Checkgesetze S. 7.
[3]) Novelle von 1874 Artikel 6.
[4]) Artikel 5.
[5]) Artikel 343.

Ob aber damit der beabsichtigte Erfolg der Regierung wirklich vollkommen erreicht wird, dürfte zweifelhaft sein.

Scharfe civilrechtliche Bestimmungen sind nach Hoppenstedt — und darin muss ihm unbedingt Recht gegeben werden — weit eher geeignet, die Tendenz der Regierung, den Gebrauch der Checks als Creditpapiere auszuschliessen, zu verwirklichen, als die von ihr aufgestellten Strafvorschriften.

Am empfehlenswertesten dürfte hiezu die Annahme des von Cohn[1]) angeführten holländischen Rechtes sein, welches, den Beweis des Emissionstages nicht gestattend, die Haftbarkeit des Ausstellers fortdauern lässt und diesem jede Berufung auf den Ablauf der Regress- und Verjährungsfristen abschneidet, da deren Anfangspunkt unbekannt ist.

Damit trägt der Aussteller, was seine Unaufmerksamkeit bezw. Arglist verursachte.

Sein eigenes Interesse wird ihn deshalb ohne Strafandrohung dazu bringen, den Check mit einem Datum zu versehen.

Die falsche Datierung — hier kommt nur die Nachdatierung in Frage, d. h. die Angabe eines späteren Datums als das der thatsächlichen Begebung — bringt die Absicht des Ausstellers deutlich zum Ausdruck, nämlich die der Umgehung der Wechselstempelsteuer.

In diesem Falle dürften die Strafvorschriften der Stempelsteuercontravention sich als genügend erweisen.

Zum Schlusse bleibt mir noch die angenehme Pflicht, dem Referenten meiner Arbeit, Herrn Professor Dr. Sehling, für die gütige Unterstützung, die er mir zu Teil werden liess, an dieser Stelle meinen ergebensten Dank auszusprechen.

[1]) Cohn a. a. O. Bd. I. S. 476.

Litteratur.

Bayerdörffer, Das Checksystem 1881.

Dr. Behrend, Empfiehlt sich eine gesetzgeberische Regelung des Checkverkehrs? Gutachten an den 17. deutschen Juristentag 1884.

Berliner Vereinbarung der Reichsbank vom 14. Februar 1883 bezüglich Errichtung von Abrechnungsstellen.

Bestimmungen der Reichsbank für den Check- und Giroverkehr.

Dr. Birnbaum, Über Checks. Zeitschrift für das gesamte Handelsrecht (1884).

Dr. Bunzl, Material zu einem Chequegesetzentwurf (1880).

Dr. von Canstein, Check, Wechsel und deren Deckung (1890).

Dr. G. Cohn, Der Entwurf der Grundzüge für ein deutsches Checkgesetz. Jahrbücher der Nationalökonomie u. Statistik Bd. XXXIII.

Derselbe, Zur Lehre vom Check. Zeitschrift für vergleichende Rechtswissenschaft Bd. I und III.

Dr. Funk, Über die rechtliche Natur des Cheque (1878).

Derselbe, Das Questionnaire über ein österreichisches Checkgesetz 1880.

Hoppenstedt, Zum Checkgesetz (1892).

Derselbe, Ein zweites Wort zum Checkgesetz (1892).

Dr. Kapp, Der Check. Zeitschrift für das gesamte Handelsrecht Bd. XXX.

Knies C., Geld und Credit (1876).

Koch R., Über Giroverkehr und den Gebrauch von Checks als Zahlungsmittel (1878). — Über Bedürfnis und Inhalt eines Checkgesetzes für das Deutsche Reich (1883). — Gutachten an den 17. deutschen Juristentag: Empfiehlt sich eine gesetzgeberische Regelung des Chequeverkehrs?

Dr. Kuhlenbeck, Der Check (1890).

Motive zu dem Checkgesetzentwurfe (1892).

Riesser, Zur Revision des Handelsgesetzbuches.

Stieglitz v., Das Wesen und die Vorzüge des Depositen- und Checkverkehres (1884).

Verhandlungen zum 17. deutschen Juristentag (1884).